Manfred Messerschmidt

Militär und Schule in der wilhelminischen Zeit

I.

Die Jahrhundertwende bedeutete für das höhere Schulwesen in Preußen und bald danach in Deutschland mit dem formalen Abschluß des Schulstreits wenn nicht eine Wende, so doch die Anerkennung neuer bis zum Universitätsstudium führender Bildungsmöglichkeiten. Damit boten sich gerade für die mit der Industrialisierung und mit der damit verbundenen Wirtschaftsexpansion herangewachsenen Berufsgruppen unterhalb der traditionellen gesellschaftlichen Führungsschichten bessere Aufstiegsmöglichkeiten. Der Streit um die Gleichberechtigung der Realgymnasien und der Oberrealschulen mit den Humanistischen Gymnasien ist von Anfang an mehr als eine interne Schulangelegenheit gewesen, er war Ausdruck tiefgreifender gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklungen und Wandlungen.

In der wilhelminischen Gesellschaft repräsentierte keine Institution die hergebrachte Ordnung so eindrucksvoll und wirkungsvoll wie die bewaffnete Macht, insbesondere die traditionsreiche Armee. Aufgrund ihrer halbwegs extrakonstitutionellen Position unter der Kommandogewalt des Kaisers produzierte sie eine innenpolitisch rückwärtsgewandte Einstellung, die sich gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen, gegen emanzipatorische Initiativen und innenpolitische Liberalisierungen im wesentlichen indifferent zeigte oder hemmend auswirkte. So konnte nach Einführung der Verfassung und des allgemeinen Wahlrechts im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich keine Rede von einer Parallelentwicklung der Wehr- und Staatsverfassung sein. Daran hat auch das älteste pseudodemokratische Institut des Staates, nämlich die 1814 definitiv eingeführte allgemeine Wehrpflicht, nichts ändern können. Die Geschichte des Bildungswesens der Armee bietet für diese Feststellungen Belegmaterial. Die reformerischen Ansätze sind nach 1819 in ihrem »nationalen« Engagement erstickt worden, was weitreichende sozial- und bildungspolitische Konsequenzen im Gefolge hatte, insbesondere für die Friedensarmee. Abgesehen von den kurzen Waffengängen der Einigungskriege und gelegentlichen Spannungszeiten, etwa in den polnischen Gebieten und während der Revolutionsära, blieb die preußische Armee ein Jahrhundert lang eine »Friedensarmee«, in welcher gesellschaftlich und innenpolitisch gerade jene »demokratischen«, nur vorübergehend erfaßten Elemente nicht zählten, die im Kriegsfalle die Armee überhaupt erst zu einem Faktor von europäischem Rang machen konnten, nämlich die großen Zahlen der vom Institut der allgemeinen Wehrpflicht produzierten Reservisten und Landwehrsoldaten. Diese »Kriegsarmee« der allgemeinen Wehrpflicht blieb innenpolitisch stumm und irrelevant im Gegensatz zu der vom aktiven Offizierkorps repräsentierten »Friedensarmee«. Als auf den Monarchen verpflichtetes Institut ging sie aus Revolution und Verfassungskämpfen mit einem vorkonstitutionell gebliebenen Selbstbewußtsein hervor. Gegen liberale Wehrsystemvorstellungen forderte sie eine Sonderposition der Armee mit Sonderrechten für den »Militärstand«.

Damit war die Frage verknüpft, in welchem Maße der allgemeine Bildungsbegriff und das Bildungswesen des Staates für das Ergänzungswesen des Offizierkorps verbindlich sein konnten. Die Praxis nach den Befreiungskriegen stand bald im Zeichen restaurativer Bestrebungen. Von den Grundsätzen der Reformer, nach denen künftig nur »Kenntnis und Bildung« den Weg zum Offizierberuf gewähren sollten, blieb seit den 20er Jahren nicht viel übrig. Eine systematische Einbindung des höheren Schulwesens in die Zulassungsvoraussetzungen fehlte weitgehend, seit die Divisionsschulen sich

der Vorbereitung der Aspiranten annahmen. Wenn auch Bildungsinhalte theoretisch nicht abgelehnt wurden, so standen doch soziologische Auslesekriterien im Vordergrund, die auf die Zurückdrängung bürgerlicher Konkurrenz abzielten.
Boyens Versuch um die Mitte der 40er Jahre, die Kluft zwischen der Vorbildung der gehobenen Berufe und der des Offizierkorps wenigstens zu verringern, traf aus eben diesem Grunde in der Armee auf heftigen Widerspruch, und in den 60er Jahren machte sich Edwin v. Manteuffel, der Chef des Militärkabinetts, zum Fürsprecher ständischer Interessenpolitik. Er vor allem hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dafür gesorgt, daß das staatliche höhere Schulwesen mit seinen Maßstäben in der Armee nicht als die selbstverständliche Grundlage akzeptiert wurde wie von den übrigen »höheren« Berufen. Das aber war nur möglich, weil die aus der Gesellschaft herauswachsenden Bildungsforderungen und -anforderungen in der preußischen Friedensarmee im ganzen 19. Jahrhundert trotz anderslautender Bekenntnisse eine zwiespältige Resonanz erlebten. Modernisiert hat sich diese Armee eigentlich nur waffentechnisch – auch dies nur zögernd, während organisatorisch mit der Ausbildung des Immediatsystems gegenüber dem Zustand von 1808–1814 im wesentlichen Rückschritte verzeichnet wurden.
Die Distanz zum gesellschaftlichen Bildungsbegriff und dem in ihm verankerten Gedanken der Chancengleichheit war nur aufgrund der Sonderposition des Offizierkorps in der konstitutionellen Monarchie möglich. Von daher erklärt sich auch, daß die politischen Gefährdungen der Gesellschaft, denen Wilhelm II. mit seiner Kabinettsordre (KO) vom 1. Mai 1889[1] zu begegnen suchte, nicht auch als Loyalitätsprobleme des Offizierkorps verstanden wurden. Die KO verlangte auch von den Gymnasien eine Gegenwirkung gegen die Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen. Der Kaiser glaubte ein gewisses politisches Versagen der Schule feststellen zu können. In seiner Einleitungsansprache zur Schulkonferenz im Dezember 1890 ließ er durchblicken, der Ordre vom 1. Mai 1889 »hätte es vielleicht nicht bedurft, wenn die Schule auf dem Standpunkt gestanden hätte, auf welchem sie hätte stehen müssen«[2]. Wilhelm II. glaubte vor allem mit einem neuen Programm des Religions- und Geschichtsunterrichts zum Ziel kommen zu können[3]. Das Preußische Staatsministerium arbeitete nach dieser Ordre Vorschläge aus, die am 30. August vom Kaiser genehmigt wurden[4].
Kultusminister v. Goßler konkretisierte die politisch-gesellschaftliche Aufgabe der höheren Schulen während der Vorbereitung der Schulkonferenz von 1890 in einem Erlaß an die Provinzial-Schulkollegien: »Dem höheren Schulwesen fällt hiernach die Aufgabe zu, in noch wirksamerer Verfolgung seiner bisherigen Ziele diejenigen Gesellschaftsklassen, welche zu maßgebendem Einflusse auf unser gesamtes Volksleben berufen sind, nicht nur mit dem dazu nöthigen fruchtbringenden Wissen auszurüsten, sondern ihnen auch durch eine auf dem Grunde des Christenthumes und des deutschen Volksgeistes beruhende Erziehung eine dauernde Richtung des Willens und des Charakters zu geben. Dafür werden vor Allem diejenigen Lehrgegenstände voll auszunutzen sein, welche Gefühl und Willen unmittelbar zu bestimmen geeignet sind.«[5]
Die Armee hat diesen Gedanken der Gesinnungsschulung zwar aufgenommen, aber nicht stärker betont als »progressive« Bildungspolitiker und Schulmänner. Ihr Interesse galt wesentlich stärker der möglichst gleichmäßigen Vorbildung ihrer Offizieraspiranten, vor allem aber dem sozialen Hintergrund der Schulen, aus denen der gewünschte Ersatz kommen sollte.
An dieser Stelle ist eine wichtige Beobachtung zu machen: In der Auseinandersetzung zwischen den Anhängern des Humanistischen Gymnasiums und den Vertretern des Realschulgedankens spielten soziale Interessen eine nicht unerhebliche Rolle. Die Mo-

tive der Universitäten, der Juristen und Mediziner, ja der Forstwissenschaftler und selbst der Beamten der Bauverwaltungen, die für reinrassigen humanistischen Nachwuchs plädierten, lassen sich schwer anders interpretieren. Der soziale Einzugsbereich des Humanistischen Gymnasiums war praktisch identisch mit den Familien, die auf die sogenannten höheren Berufe und Positionen Anspruch erhoben. In der Sicht dieser Gruppen und damit auch der Staatsbürokratie befähigte die humanistische Bildung konkurrenzlos für die Führungsposten in Staat und Gesellschaft. Familie, Bildung und berufliche Position gehörten untrennbar zusammen.

Die Streitkräfte standen wegen ihrer Offizierergänzungsprobleme nicht so selbstverständlich auf dieser Basis. Das Offizierkorps bezog seit jeher sein Sozialprestige nicht aus dem Bildungsprivileg, hatte dieses vielmehr jahrzehntelang als bürgerliche Konkurrenzeinrichtung betrachtet. Insofern war es nicht darauf angewiesen, dem Humanistischen Gymnasium Prioritäten einzuräumen. So sehr es sich gesellschaftlich dem sozialen Umkreis dieser Schule enger verbunden fühlte als jenen Schichten, für die der Typ der Realschule berechnet war, so »frei« fühlte es sich andererseits von jeder programmatischen Bindung an die Bildungsinhalte des Gymnasiums.

Die militärische Bildungsproblematik läßt sich im wesentlichen zwei Bereichen zuordnen, die gänzlich verschiedenen Strukturzusammenhängen angehören. Erstens dem Bereich des Offizierergänzungswesens der aktiven Armee und Marine, also in unserer Sehweise der monarchisch orientierten Friedensstreitmacht; zweitens dem Bereich der allgemeinen Wehrpflicht, also dem kurzfristig dienenden Potential der Nation, das im Kriegsfalle die Masse der Kämpfer zu stellen bestimmt war, das aber im Frieden ohne Einfluß und Stimme blieb. Diesem Wehrpflichtheer gehörten Söhne aus Familien von Besitz und Bildung an, mit denen die Scharnhorst-Boyen-Reform den berühmten Kompromiß des einjährig-freiwilligen Dienstes geschlossen hatte. Hiernach gewährte »Bildung« einen Anspruch auf eine Teilabsolution vom Wehrdienst, und zwar gerade für diejenigen, aus deren Mitte im Kriegsfalle die Landwehroffiziere und später nach 1865 die Reserveoffiziere zu stellen waren. Hier galt der Grundsatz: ein Mehr an Bildung rechtfertigt die verkürzte militärische Ausbildung, während im aktiven Offizierkorps gerade umgekehrt die Einstellungspraxis und wohl vorherrschende Meinung die Feststellung zulassen, daß ein Weniger an Bildung der militärischen Brauchbarkeit des Offiziers und seinem sozialen Ansehen nicht im Wege standen.

Unter dem Gesetz der großen Zahlen, dem sich die bewaffnete Macht seit der Roonschen Reorganisation, vor allem aber seit den Heeresvermehrungen der 80er und 90er Jahre (Preußen 1866 = 7900 Offiziere, 1868 = 11450, 1874 = 13340, 1888 = 15000, schließlich vor 1914 – Armee und Flotte – ca. 32000), die Flotte seit den Auswirkungen der Tirpitzschen Flottengesetze gegenübersahen, ließ sich der Grundsatz, möglichst altpreußisch-ständischen Ersatz für das aktive Offizierkorps zu gewinnen, nicht mehr durchhalten. Gerade jene Kreise, denen das Einjährig-Freiwilligen-Institut die erwähnte Teilabsolution gewährte, rückten in den Interessenbereich der Friedensarmee.

So schienen gegen Ende des Jahrhunderts die Linien aus den so unterschiedlichen Strukturkreisen zu konvergieren. Freilich nicht in dem Sinne, daß nun, wie Otto Hintze 1906 in seinem Vortrag über »Staatsverfassung und Heeresverfassung« konstatierte, im Offizierstande »an die Stelle der Aristokratie des Blutes eine Aristokratie der Bildung«[6] getreten wäre. Immerhin zeigte sich eine größere Aufgeschlossenheit für die Notwendigkeit einer bestimmten Höhe der Schulbildung. Einzelne verantwortliche Offiziere gingen sogar so weit, auf eine möglicherweise sozialprestigefördernde Wirkung von Bildung hinzuweisen.

Der Typ des wilhelminischen Reserveoffiziers glich sich dem des aktiven Offiziers in

vielen Verhaltensweisen zunehmend an und suchte von daher zusätzlich Ansehen zu gewinnen. Das Einjährig-Freiwilligen-Institut gewann als Durchgangsstufe zum Reserveoffizier für viele Familien eine höhere Bedeutung als je zuvor wegen seiner dienstzeitkürzenden Wirkung. Die angedeutete Konvergenz stand somit vornehmlich im Zeichen der Wertvorstellungen des aktiven Offizierkorps. Sie reflektierte sowohl elitäres Standesbewußtsein wie rückwärtsgewandte gesellschaftliche und politische Tendenzen. Die von der Forschung als »konservative Neubegründung des Reichs« bezeichnete Verbindung von industriewirtschaftlichen und großagrarischen Interessen und die damit im Zusammenhang stehende Lähmung des fortschrittlichen Liberalismus gehörten zu den wirtschafts- und sozialpolitischen Ursachenkomponenten dieser Entwicklung, aus der auch die innenpolitischen und psychologischen Auswirkungen der preußischen Lösung der Reichseinigung nicht hinweggedacht werden können. Die Einstellung von Armee und Marine zu Fragen der Schulbildung und die Wirkungen des Einjährig-Freiwilligen-Instituts auf das Schulwesen sind daher nicht nur in ihren bildungsfachlichen Zusammenhängen, sondern auch vor dem Hintergrund dieser soziologisch bedeutsamen Veränderungen zu sehen. Erst dann wird verständlich, warum in Preußen das Bildungsniveau des Offizierersatzes im allgemeinen unter dem der Aspiranten für andere höhere Berufe lag und liegen konnte, ohne daß das Sozialprestige des Offizierstandes berührt wurde: warum also die sonst gegebene »Kongruenz« des nationalen Bildungswesens und der höheren Berufe in der Armee durchbrochen werden konnte.

Ansätze zu einer anderen Entwicklung waren durchaus vorhanden. Schon die von Boyen in seiner zweiten Amtszeit als Kriegsminister 1844 durchgesetzte Verordnung für die Ergänzung der Offiziere sah für Abiturienten eine schnellere Beförderung zum Offizier vor und schrieb allgemein die Primareife für die Fähnrichsprüfung vor. Er stieß damit auf harte Kritik, insbesondere beim Prinzen von Preußen als dem prominentesten Sprecher des Offizierkorps. Dieser Widerstand verhärtete sich, als 1861 in einer Neufassung der Bestimmungen als »wissenschaftliche Qualifikation« zum Portepeefähnrich entweder die Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung oder ein »vollgültiges« Abiturientenzeugnis eines preußischen Gymnasiums oder einer preußischen Realschule erster Ordnung (seit 1882 offizielle Bezeichnung: Realgymnasium) verlangt wurde.

Theoretisch war damit vom Kriegsministerium und vom Monarchen die Notwendigkeit unterstrichen, daß die Offiziervorbildung sich an die steigenden Bildungsanforderungen der Zeit anzupassen habe. Praktisch verhinderte der Widerstand altpreußischer Offizierfamilien, die ihren stärksten Exponenten im Chef des Militärkabinetts hatten, noch jahrelang die Realisierung dieses Gedankens. Verschiedene Kabinettsordres suspendierten die Abiturforderung bis 1872 und dann trat die Verordnung mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Zulassung zur Fähnrichsprüfung die Primareife Voraussetzung sein sollte. Damit war im Grunde lediglich die theoretische Position von 1844 bekräftigt, immerhin aber eine untere Grenze gezogen, die der Wortlaut der Verordnung von 1861 für die Fähnrichsprüfung nicht vorgesehen hatte. Die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes von 1880 hielt in den Bildungsanforderungen an dieser Lösung fest, erweiterte aber die Möglichkeiten der Ausnutzung des Schulsystems dadurch, daß nun neben den Primareifezeugnissen der Gymnasien und Realgymnasien auch die Abschlußzeugnisse einer Reihe ausdrücklich zugelassener Progymnasien, Oberrealschulen und höherer Bürgerschulen zur Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung berechtigten[7]. Das Abiturzeugnis der Oberrealschule ersetzte also nicht wie das Gymnasialabitur die Fähnrichsprüfung. Die Armee wollte sich die auch »sozial« verstandene Kontrollinstanz des Fähnrichexamens bei den jungen Leuten nicht nehmen lassen, die aus dem sozialen Einzugsbereich der Real-

schulen kamen. Um Bildungsanliegen ging es dabei nicht, denn für das Kadettenkorps war schon mit der Allerhöchsten Kabinettsordre (AKO) vom 18. Januar 1877 der Lehrplan der Realgymnasien eingeführt worden, der sich Anfang der 80er Jahre voll einspielte.

Die Marine folgte im wesentlichen den Bildungsanforderungen der Armee. Sie berücksichtigte Abiturienten der erwähnten Gymnasien, ferner Inhaber des Fähnrichszeugnisses der Armee sowie Primaner nach erfolgreicher Ablegung der Seekadetten-Eintrittsprüfung[8]. Zugunsten des altpreußischen Ersatzes sind weiterhin vom Kaiser Dispense von der Primareife erteilt worden. Die Rechtsordnung im Ergänzungswesen des Offizierkorps beruhte so hinsichtlich der Bildungsanforderungen in hohem Maße auf Ausnahmeregelungen, die allein von der Kommandogewalt des Kaisers legitimiert waren. Das Bildungsniveau des Offizierkorps lag aufgrund dieser ständisch-monarchischen Orientierung unter dem der Berufsgruppen, die das Abitur als Eintrittsbedingung vorschrieben.

Eine befriedigende Lösung des Bildungsproblems war für die Streitkräfte damit nicht gefunden. Sie waren sich darüber nicht im unklaren. Die interne Diskussion deutete aber nicht auf die Bereitschaft zu neuen Wegen, sondern eher auf die weitverbreitete Auffassung hin, daß ein Kompromiß zwischen soziologischen und bildungsmäßigen Voraussetzungen gefunden werden müsse, den die Mehrheit auf der Linie der kaiserlichen Dispenspolitik suchte und akzeptierte.

Dieser Standpunkt wirkte auch zurück auf die im Schulstreit so heftig diskutierten Schultypenfragen. Die Armee schlug sich in dieser Auseinandersetzung auf die Seite der Progressisten, votierte also gegen das Humanistische Gymnasium. Die Praxis der militärischen Schulen, also des Kadettenkorps, und die Prüfungsanforderungen schrieben diesen Kurs vor. Das Lateinische war erst durch Boyen 1844 zum Prüfungsgegenstand gemacht worden. Aber das Humanistische Gymnasium gewann nach Einführung neuer neunklassiger Schultypen – Realgymnasium und Oberrealschule – für Armee und Marine als soziale Realität hohes Interesse. Hinter ihm standen die Familien, die Armee und Marine als das erwünschteste bürgerliche Ersatzreservoir ansahen, ganz im Sinne des kaiserlichen Erlasses über die Ergänzung des Offizierkorps vom März 1890, also am Vorabend der größten Heeresvermehrung seit der Reichsgründung. Hier hieß es wörtlich: »Der gesteigerte Bildungsgrad unseres Volkes bietet die Möglichkeit, die Kreise zu erweitern, welche für die Ergänzung des Offizierkorps in Betracht kommen. Nicht der Adel der Geburt allein kann heutzutage wie vordem das Vorrecht für sich in Anspruch nehmen, der Armee ihre Offiziere zu stellen. Aber der Adel der Gesinnung, der das Offizierkorps zu allen Zeiten beseelt hat, soll und muß demselben unverändert erhalten bleiben. Und das ist nur möglich, wenn die Offizieraspiranten aus solchen Kreisen genommen werden, in denen dieser Adel der Gesinnung vorhanden ist. Neben den Sprossen der adligen Geschlechter des Landes, neben den Söhnen Meiner braven Offiziere und Beamten, die nach alter Tradition die Grundpfeiler des Offizierkorps bilden, erblicke Ich die Träger der Zukunft meiner Armee auch in den Söhnen solcher ehrenwerten bürgerlichen Häuser, in denen die Liebe zu König und Vaterland, ein warmes Herz für den Soldatenstand und christliche Gesittung gepflegt und anerzogen werden . . .«[9].

Neben den bezeichneten alten, bisher für den Offizierersatz zuständigen Familien waren damit in erster Linie die gehobenen freien Berufe und auch die neue Geldaristokratie angesprochen. Die für die Aussiebung des Ersatzes zuständigen Stellen in Armee und Marine haben Wilhelm II. jedenfalls in dieser Richtung interpretiert. Dabei konnten sie sich überdies auf die nicht nur in dem Erlaß benutzte Aufforderung berufen, vor allem »Charaktere« zu wecken und großzuziehen. Eine jahrzehntelange Praxis der Armee hatte die Gewöhnung mit sich gebracht, im Zusammenhang mit dem Offizier-

ergänzungsgeschäft unter »Charakter« soviel wie erwünschte Herkunft zu verstehen. Der Erlaß besiegelte lediglich eine seit der Roon'schen Reform deutlich gewordene, vom Zwang der größeren Zahlen herbeigeführte Tendenz zur stärkeren Berücksichtigung jener gehobenen Familien, die noch nicht eine unmittelbare Bindung an den Staatsdienst vorzuweisen hatten. Bildungssoziologisch repräsentierte diese Gruppe in hohem Maße den Einzugsbereich des Humanistischen Gymnasiums.

Armee und Marine befanden sich damit in der Schulfrage in einem Dilemma: nützlicher schien der Realschüler wegen der besseren Kenntnisse der Realien und der modernen Sprachen. Sein Familienhintergrund und der »Umgang« führten dagegen häufig zur Zurückweisung. Die Vertreter der bewaffneten Macht haben angesichts dieser Situation überall da, wo sie zu Schulreformfragen gehört wurden, gegen das Humanistische Gymnasium gestimmt, in ihrer Einstellungspraxis dagegen vornehmlich den humanistischen Bewerber berücksichtigt. Sie ließen sich von der Hoffnung leiten, daß die modernen Schultypen allmählich ihre Anziehungskraft auch auf den sozialen Umkreis des Humanistischen Gymnasiums nicht verfehlen würden, wenn sie jetzt so deutlich vom Monarchen und von der Regierung gefördert wurden. Bis dahin aber, also bis zur soziologischen Zündung dieses Protektionismus, konnten die etablierten Mechanismen in Armee und Marine unerwünschten Ersatz aus dem Offizierkorps fernhalten.

Auf der Schulkonferenz im Jahre 1890 verwirrte Wilhelm II. mit seinem persönlichen Auftreten, wie es scheint, vor allem die Armee, und zwar durch seine unerwartete Ablehnung des Realgymnasiums. Noch am 13. Februar 1890 hatte eine KO für das Kadettenkorps die Beibehaltung des Lehrplans der Realgymnasien als Grundlage der Lehrverfassung befohlen mit der Maßgabe, »durch Ausscheidung jeder entbehrlichen Einzelheit, insbesondere durch gründliche Sichtung des Memorierstoffs« eine Vereinfachung des Unterrichts anzustreben. Das Deutsche sollte zum Mittelpunkt des gesamten Unterrichts werden, bei den modernen Sprachen aber sollte der Akzent auf den praktischen Gebrauch gelegt werden und im Geschichtsunterricht sei die Richtung auf die Gegenwart einzuschlagen. Auf der Dezemberkonferenz nun wandte sich Wilhelm II. zwar scharf gegen die Lehrmethoden des Humanistischen Gymnasiums, das Realgymnasium lehnte er aber völlig ab: »Die Realgymnasien sind eine Halbheit, man erreicht mit ihnen nur Halbheit der Bildung; und das Ganze gibt Halbheit für das Leben nachher.«[10] Dem Kriegsministerium ist diese der Praxis des Kadettenkorps vollkommen widersprechende Wendung des Monarchen überraschend gekommen. Dort war nämlich eine Denkschrift für die Konferenz vorbereitet worden, die sich stark für die Berechtigung des Realgymnasiums aussprach. In der Meinung, der Auffassung des Kaisers zu entsprechen, wurde die Verbesserung der Position des Realgymnasiums geradezu als eine vom Standpunkt der Militärverwaltung erwünschte Maßnahme bezeichnet. Die allgemeinen Reformwünsche der Militärverwaltung zielten wegen der unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen des Offiziernachwuchses auf eine Vereinheitlichung hin, die praktisch eine Zurückdrängung des Lateins auf der Unterstufe bedeutete. Wenig beeindruckt von den Äußerungen des Kaisers plädierten die Vertreter des Kriegsministeriums auf der Konferenz für den im Kadettenkorps eingeführten Schultyp und hoben die Wichtigkeit des Unterrichts in modernen Sprachen schon auf der Unterstufe hervor. Volle Zustimmung erhielt Wilhelm II. nur im Hinblick auf die Rolle des Deutsch-, Religions- und Geschichtsunterrichts und in der Ablehnung der »Überbürdung«. So meinte etwa Professor Rehrmann von der Haupt-Kadetten-Anstalt in Groß-Lichterfelde, das »Abiturientenexamen sollte nicht so sehr zur Erforschung von Kenntnissen, sondern vielmehr zur Darlegung des sittlichen und geistigen Standpunktes des Prüflings im Allgemeinen dienen«[11], was nach seiner Auffassung am ehesten durch den deutschen Aufsatz gewährleistet wurde.

Die Militärverwaltung hat ihre Haltung in den folgenden Jahren nicht revidiert und nicht zu revidieren brauchen, weil die Kritik des Kaisers in sich widerspruchsvoll war und im Grunde kein durchdachtes Programm signalisiert hatte. So ist etwa der Preußische Kriegsminister im Staatsministerium für die Zulassung der Realabiturienten zum Medizin- und Jurastudium eingetreten. Sein Votum vom 2. März 1900 mag hier wegen der darin sichtbar werdenden grundsätzlichen Wertung des Schulsystems zitiert werden: »In Übereinstimmung mit dem Votum des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Februar 1900 halte auch ich es für zulässig, den Abiturienten der Realgymnasien die Berechtigung zum Studium der Medizin zu gewähren, ohne erhöhte Anforderungen im Lateinischen zu stellen. Der Lehrplan der Realgymnasien sichert den Abiturienten Kenntnisse im Lateinischen, die für die Zwecke des ärztlichen Studiums und Berufes in der Regel ausreichen werden, giebt ihnen aber in wichtigen anderen Fächern eine sehr viel bessere Grundlage mit, als der Lehrplan des humanistischen Gymnasiums.«[12] An anderer Stelle in diesem Votum erblickte Kriegsminister v. Goßler in einigen Vorschlägen des Unterrichtsministers, die auf eine Förderung der nach dem Altonaer oder Frankfurter System eingerichteten Realgymnasien abzielten, »einen wichtigen Schritt auf dem Wege . . ., die Vorrechte des humanistischen Gymnasiums zu beschränken und freie Bahn für eine zeitgemäße Entwicklung des höheren Schulwesens zu schaffen«. Auf dieser Linie lag auch die in den 90er Jahren immer wieder befürwortete Zulassung der Realabiturienten zur Prüfung für das Lehramt an den höheren Schulen. Die Marine vertrat in all diesen Fragen im wesentlichen die gleiche Linie. So etwa Tirpitz als preußischer Staatsminister in der Sitzung des Staatsministeriums vom 3. April 1900[13].

Wilhelm II. ist in den Jahren zwischen den Schulkonferenzen von 1890 und 1900 von seiner gegen das Realgymnasium gerichteten Auffassung schließlich mehr und mehr abgerückt. Nach Auskunft des Unterrichtsministers erwartete er jetzt die klare Entscheidung des Staatsministeriums in der Medizinstudiumfrage. Einmal, weil Preußen die Frage in den Bundesrat bringen wollte, zum andern, weil der Kaiser die Zulassung der Abiturienten des Kadettenkorps zum Medizinstudium wünschte – also jener, die nicht Offizier werden wollten. Das war wiederum nicht angängig ohne Auswirkungen auf die Abiturienten der Oberrealschulen. Bald erfolgte ein Vorstoß des Generalinspekteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der zusätzlich noch die Zulassung der Kadetten-Abiturienten zum Jurastudium verfolgte. Dieses Anliegen, vom Kriegsminister vor das Staatsministerium gebracht, wurde hier gebremst mit Hinweis auf die Aussichtslosigkeit einer Diskussion mit den anderen Bundesstaaten. Das Staatsministerium setzte auch hier ein besonderes Interesse des Monarchen voraus und suchte ihn daher mit dem Hinweis darauf davon abzubringen, daß eine derartige Maßnahme »die Einheitlichkeit des deutschen Juristenstandes und somit nationale Interessen beeinträchtigen« würde[14]. Aber in der Frage des Medizinstudiums lenkte das Staatsministerium ein und erklärte sich bereit, der Abschaffung des Griechischen als Voraussetzung zu diesem Studium zuzustimmen: »Preußen wird also seine Stimme in diesem Sinne abgeben . . . Den Abiturienten des Kadettenkorps wird . . . diese Entscheidung von selbst zu Gute kommen«.

Wilhelm II. gab nach. Am Vorabend der Schulkonferenz vom Juni 1900 stand er praktisch da, wo das Kriegsministerium sich mit seinem Gutachten von 1890 befunden hatte. Der Chef des Zivilkabinetts teilte dem Staatsministerium mit Schreiben vom 2. Mai 1900 über die Auffassung des Kaisers mit: »Seine Majestät bemerkten noch, daß hiernach dem Kadettenkorps dieselben Berechtigungen zufallen würden, welche das Königliche Staatsministerium im weiteren Verlauf der schwebenden Verhandlungen für die Realgymnasien auszuwirken vermögen werde.«[15]

Die interne Diskussion in Armee und Marine berührte die Problematik der Schulre-

form, soweit Details der Lehrpläne in Frage standen, kaum[16]. Das eigentliche Problem der Offiziervorbildung und Offizierergänzung wurde darin nicht erblickt. Die Gleichstellung der Schultypen im Gefolge der Konferenz von 1900 hat ganz andere Kontroversen ausgelöst. Armee und Marine waren beunruhigt darüber, daß künftig Abiturient gleich Abiturient sein sollte. Jetzt tauchte die Frage auf, welcher Wert dem Abiturienten in der bewaffneten Macht überhaupt beizumessen sei, denn nach wie vor blieb neben dem Abitur die Primareife in Verbindung mit der Eintrittsprüfung eine Zulassungsmöglichkeit. In der Marine ist die schon vor 1900 einsetzende Meinungsbildung aufgrund der Aktenlage besser zu verfolgen[17]. In der Armee lebten die Auseinandersetzungen wieder auf, die einst aus Anlaß der Primaforderung schon einen Höhepunkt erreicht hatten im Gegensatz zwischen den Befürwortern ständischer und bildungspolitischer Gesichtspunkte. Wilhelm II. schwankte selbst zwischen diesen Positionen hin und her. So nahm er 1896 nach einem Vortrag des Chefs des Marinekabinetts dem Erlaß vom März 1890 die breite Anwendung in der Praxis. Wilhelm II. hatte sich vortragen lassen, aus welchen Kreisen sich das Seeoffizierkorps ergänzte. Dabei fiel ihm auf, daß nur 21% der zwischen 1891–1895 eingestellten Kadetten aus Offizierfamilien stammten, während teilweise Kandidaten wegen knapper Verfehlung des Examens zurückgewiesen worden waren, »obgleich die Betreffenden ihrer Abstammung und Erziehung nach für die Offizierlaufbahn durchaus würdig und geeignet waren«. Wilhelm II. ordnete daher an, »daß nach Möglichkeit dahin gewirkt wird, daß Söhne von Offizieren, aus königstreuen Geschlechtern und aus Familien, deren Namen in der Geschichte Preußens oder anderer deutscher Bundesstaaten verzeichnet sind und deren Vorfahren sich um den Staat verdient gemacht haben, mehr wie bisher in die Marine eintreten und sind geneigt, in geeigneten Fällen auch in der Marine – wie dies in der Armee bereits geschieht – zur Ermöglichung des Eintritts oder des Verbleibens einige bei den Prüfungen etwa fehlende Points aus Gnade zu erlassen«[18]. Es begann nun die Suche nach einer Formel, die es erlaubte, beides zu bekommen, den bildungsmäßig wie sozial erwünschten Aspiranten. Das Ergebnis war eine Schaukelpolitik, weil die Realität sich den Wünschen kaum fügte.

Das Jahr 1900 stieß dennoch eine neue Entwicklung an, die im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Schulkonferenz dieses Jahres gesehen werden kann. Am 13. Februar 1900 erließ Wilhelm II. nämlich zwei Kabinettsordres, die Abiturienten Vorpatentierungen gewährten und dadurch einen entsprechenden Anreiz boten[19]. Im Kadettenkorps wurden damit die Kadetten-Abiturienten den bisher allein bevorzugten Selektanern gleichgestellt. Für sonstige Abiturienten sah die zweite Ordre dann Vorpatentierungsmöglichkeiten vor, wenn es sich um Abiturienten von Gymnasien und Realgymnasien handelte, »welche bei gefestigtem Charakter und militärischer Brauchbarkeit den Anforderungen der Offizierprüfung genügen«. Nicht nur die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens konnte hier Einfluß nehmen, sondern auch die Truppenteile, die in bestimmten Fällen sogar selbständig Anträge stellten, wodurch ganz von selbst die Praxis für die Abwehr unerwünschter Auswirkungen des Bildungsprinzips sorgte. Die Marine setzte eine erhebliche Verzögerung der Vorpatentierung von Abiturienten durch, nämlich bis zur AKO vom 2. Juli 1907, die, beginnend mit der Crew von 1909, die Vorpatentierung für alle Abiturienten vorsah, soweit sie in sonstiger Hinsicht der Marine genehm waren. Über dieser Frage entwickelte sich die grundsätzlichste einschlägige Auseinandersetzung, die vor dem Weltkrieg in den Streitkräften überhaupt stattfand. Sie bezog überdies die 1902 generell entschiedene Frage der Gleichstellung der Oberrealschulen mit ein, die auf der Schulkonferenz im Juni 1900 vorbereitet worden war.

Das Jahrzehnt zwischen den beiden Schulkonferenzen war gekennzeichnet von einem zunehmenden Interesse an höheren Bildungsvoraussetzungen, vor allem an größeren

Leistungen der Schulen in den modernen Sprachen, aber auch von Ängstlichkeit und Zögern, den bisherigen sich der Ergänzung des Offizierkorps widmenden Familien ernsthafte Konkurrenz zu schaffen. Daher suchten Armee und Marine die Oberrealschulen als Vorbereitungsanstalten für den Offizierberuf und als Konkurrentin des Kadettenkorps möglichst nicht zum Zuge kommen zu lassen.

Angesichts des Drucks der »öffentlichen Meinung«, die in hohem Maße vom sogenannten »Realschulmännerverein« mobilisiert worden war, des Engagements der politischen Parteien in der »Berechtigungsfrage« ist die Frage angebracht, welche Mittel und Wege die Militäradministration hatte, auf derartige restriktive Vorhaben hinzuwirken? Willensäußerungen des Kaisers zum Berechtigungsproblem waren seit 1890 in der Öffentlichkeit bekannt. Der Reichstag befaßte sich mit der Materie und Interessenverbände meldeten Ansprüche an. Soweit militärische Fragen berührt waren, konnte die Entscheidung des Kaisers von den militärischen Immediatstellen beeinflußt werden. Die Schulreform gab diese Möglichkeit. Sie berührte sowohl allgemein politische, soziale wie militärische Interessen.

Die Militärverwaltung versuchte, ihren Einfluß sowohl beim Kaiser als auch beim Kultusminister und damit im Staatsministerium geltend zu machen. Damit wurde der Kriegsminister zum wichtigsten Sprecher, der sonst bei internen Fragen dem Militärkabinettschef den Vortritt lassen mußte. In der Frage der Einordnung der Oberrealschulen in das Offizierergänzungssystem erreichte die Militärverwaltung über beide Wege nur einen Teilerfolg[20].

Seit Januar 1897 ging die Diskussion zwischen Kriegsministerium und Kultusministerium hin und her. Auf beiden Seiten war das Bewußtsein vorhanden, daß die Frage von hoher Bedeutung für die Schulreform überhaupt sein werde. In seiner Anfrage vom 23. Januar 1897, wie es mit der Gleichstellung der Abiturienten der Oberrealschulen als Offizierbewerber stehe (keine zusätzliche Lateinprüfung), verwies der Kultusminister auf die positive Regelung für das höhere Berg- und Forstfach. Am 2. Dezember 1897 übersandte er dem Kriegsministerium eine entsprechende Petition von 29 Oberrealschuldirektoren. Der Kriegsminister leitete diese Vorgänge an das Militärkabinett und die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens weiter. Schon am 8. Januar 1898 teilte das Militärkabinett mit, der Kaiser habe erklärt, die Ansprüche an die wissenschaftliche Bildung des Offizierersatzes dürften grundsätzlich nicht herabgemindert werden. In Einzelfällen wolle er jedoch die Lateinprüfung erlassen. Am 10. Januar 1898 äußerten sich der Generalinspekteur des Bildungswesens, die Ober-Militär-Examinationskommission, der Inspekteur der Kriegsschulen und der Kommandeur des Kadettenkorps ablehnend. Der Generalinspekteur des Bildungswesens widerriet, »den Kreis der jungen Leute zu erweitern, die wir ohne eigene Prüfung ihres geistigen Standpunktes zum Eintritt auf Beförderung zulassen . . .« Die Zulassung der Oberrealschüler würde diesen Kreis »nach unten« erweitern, damit wäre den Regimentskommandeuren ein »unparteiisches Mittel gegen Zudringliche« genommen. Es sei kein Zweifel, daß die Oberrealschulen nur von Vätern gewählt würden, die ihre Söhne nicht einem »höheren«, sondern einem erwerbenden Berufe zuführen wollten.

Kurz darauf, am 7. Februar 1898, teilte der Kriegsminister dem Kultusminister mit, daß nach der – vom Militärkabinett initiierten – Entscheidung des Kaisers eine Umarbeitung der Ergänzungsbestimmungen im Sinne einer Gleichstellung der Oberrealschulen nicht in Erwägung gezogen werden könne. Der Kultusminister, der beim Kabinettsvortrag nicht anwesend sein konnte, fühlte sich offenbar übergangen und fragte an, ob den Oberrealschuldirektoren davon Mitteilung gemacht werden könne, was vom Kriegsministerium abgelehnt wurde.

Die Technik der Militärs war klar: über den politisch unverantwortlichen Chef des

Militärkabinetts wurde der Monarch in eine Entscheidungssituation gebracht, auf die der mitverantwortliche Ressortminister nicht den geringsten Einfluß hatte.
In einer die Nation bewegenden Frage blieb diese Basis nicht tragfähig. Der Erlaß vom 26. November 1900 über die Gleichwertigkeit der drei Schultypen brachte notwendigerweise die Diskussion erneut in Gang. Dennoch ist dieser Hintergrund wichtig, weil er ein Zwielicht auf die Haltung der militärischen Vertreter auf der Schulkonferenz im Juni 1900 wirft. Hier ließen sie die Ablehnung der Oberrealschulen nicht durchblikken, sondern beteiligten sich an der Brechung des Berechtigungsmonopols des Humanistischen Gymnasiums mit einer noch zu erörternden speziellen Zielsetzung. Bekanntlich waren dieser Konferenz u. a. Fragen zum Lehrplan der Reformgymnasien, zum Lehrplan der Gymnasien und Realgymnasien und zum Berechtigungswesen als Beratungsgegenstände aufgegeben. Von militärischer Seite nahmen teil der Generalinspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, General Frhr. v. Funck, der Kommandeur des Kadettenkorps, Generalmajor Frhr. v. Seckendorff und der Abteilungsdirektor im Reichsmarineamt, Kapitän Truppel. Sie setzten sich für eine entscheidende Förderung der modernen Sprachen ein, die Heeresvertreter für das Französische, der Marinevertreter für das Englische. Funck und Seckendorff sprachen sich unmißverständlich für den Schultyp des Reformgymnasiums aus, also für den Beginn mit einer modernen Sprache. Ihre Kritik an den bisherigen Leistungen der Gymnasien in den modernen Sprachen war äußerst scharf. Funck sah sich nachhaltig von Theodor Mommsen unterstützt, der den Generalinspekteur geradezu zu dem Antrag inspirieren wollte, das Latein im Lehrplan der Realgymnasien abzuschaffen, um Raum für die modernen Sprachen zu gewinnen. Mommsen meinte, das »unnatürliche Latein« im Realgymnasium sei in früherer Zeit dem Schulsystem vom »Militarismus aufgebürdet worden«, vielleicht weil die Militärbehörden wünschten, »daß nur Leute, die das Latein wenigstens vergessen hatten, bei ihnen aufgenommen würden«. So sollten also diejenigen, die die Unnatur zustande gebracht hatten, für ihre Beseitigung sorgen[21]. Diese wohl mit Heiterkeit aufgenommenen Feststellungen veranlaßten Funck immerhin zu dem Antrag, eine Vermehrung des Lateinischen am Realgymnasium nicht eintreten zu lassen. Mehr konnte er an dieser Stelle nicht sagen, weil sonst die taktisch ganz woanders hinzielende Politik der Armee offengelegt worden wäre. Der Hauptantrag ging dahin, den Frankfurter Lehrplan allmählich zu erweitern. Er lag im Rahmen von Vorstellungen, die schon auf der Konferenz von 1890 zutage getreten waren. Die Konferenz schlug, wie bekannt, die Gleichberechtigung der neunklassigen Anstalten vor – löste also nicht das Problem der Militärverwaltung, das in der Schaffung gleichartiger Vorbildung und in der Gewährleistung sozialer Homogenität der Offizierbewerber gesehen wurde[22]. Für das Universitätsstudium sahen die Richtlinien der Konferenz für einzelne Studiengänge Ergänzungsprüfungen vor. Wilhelm II. folgte den Konferenzbeschlüssen mit Erlaß vom 26. November 1900, der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen »in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig« bezeichnete und die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten verlangte. Für Armee und Marine entsprach der Monarch diesen Grundsätzen mit den Kabinettsordres vom 6. Februar 1902 (Armee) und vom 28. Juni 1902 (Marine)[23].
Die Ordres gingen nicht den Weg der Ergänzungsprüfungen. Für den Offiziernachwuchs der Armee wurden die Abiturzeugnisse aller neunklassigen Anstalten ohne Einschränkung gleichgestellt, sie befreiten mithin von der Fähnrichsprüfung. Die Primaner der Oberrealschulen hatten dagegen in der Fähnrichsprüfung die fehlenden Lateinkenntnisse durch Mehrleistungen in anderen Prüfungsfächern auszugleichen. Die Marine setzte eine Sonderregelung insoweit durch, als auch die Abiturienten der Oberrealschulen ein Äquivalent für fehlende Lateinkenntnisse nachweisen mußten,

nämlich das Mindestprädikat »gut« in der englischen und französischen Sprache, während die Oberrealprimaner diese Note bei der Eintrittsprüfung vorweisen mußten. Auch in dieser Frage sind zunächst langwierige interne Diskussionen in der Armee darüber vorausgegangen, ob eine Ergänzungsprüfung in Latein gefordert werden solle. Der Generalinspekteur des Bildungswesens wies zwar am 8. Februar 1901 in einem Schreiben an das Kriegsministerium auf die Gleichwertigkeit der Bildung in den Realien hin, meinte aber, man solle den Verzicht auf die Lateinergänzungsprüfung noch nicht aussprechen, weil dadurch eine Handhabe verloren gehe, auf andere Ministerien einzuwirken. Im übrigen würden dann auch bei der zunehmenden Vermehrung der Oberrealschulen die Interessen des Kadettenkorps geschädigt. Im Kriegsministerium herrschte Ratlosigkeit. Es wandte sich wieder an das Militärkabinett, um eine »Allerhöchste Entscheidung« zu bekommen (25. März 1901), und Wilhelm II. entschied sich einstweilen gegen die Gleichberechtigung der Oberrealschulen und damit gegen seinen eigenen Erlaß vom 26. Nov. 1900 mit der Begründung, der Kriegsminister solle auf die der Gleichberechtigung widerstrebenden Ministerien »Druck ausüben«: nämlich im Sinne der Wünsche des Kadettenkorps, vor allem im Hinblick auf das Jurastudium, was den Kadettenabiturienten »von selbst zu Gute kommen« werde. Erst als die Abiturienten der »realistischen Anstalten« nach Mitteilung des Kultusministers vom 25. Februar 1902 zum Medizin- u. Jurastudium zugelassen waren – und damit auch die Absolventen des Kadettenkorps – gab die Armee in der Oberrealschulfrage nach. Jetzt ging sie von der Überlegung aus, daß »gegen die Einstellung ungeeigneter Elemente aus Oberrealschulen in das Offizierkorps . . . allein sorgfältige Auswahl durch die Truppenkommandeure schützen« könne[24].

Nachdem die Entscheidung zugunsten der Oberrealschulen rechtlich, wenn auch nicht faktisch, im Februar 1902 für die Armee gefallen war, ging die Diskussion in der Marine weiter. Am 25. April 1902 vertrat der Inspekteur des Bildungswesens der Marine gegenüber Tirpitz, dem Staatssekretär des Reichsmarineamts, die Auffassung, der schwerwiegendste Grund für die Nichtannahme der Oberrealschüler könne auch jetzt noch mit Recht angeführt werden, nämlich, »daß diesen in der öffentlichen Meinung nicht die soziale Gleichberechtigung mit den übrigen höheren Bildungsanstalten zuerkannt werde«[25]. Aber nachdem die Armee die Zulassung freigegeben habe, müßten die gesellschaftlichen Bedenken für die Marine »notgedrungen in den Hintergrund gestellt werden«. Die Seekadetten-Annahmekommission prüfe zudem die Gesuche »im besonderen von diesem Standpunkt aus«. Es sei aber zu wünschen, daß die generelle Regelung für die Marine noch hinausgeschoben werden könne. Eine am 29. Mai 1902 im Reichsmarineamt angefertigte Aufzeichnung für einen Immediatvortrag hebt die Bremsfunktion der Annahmekommission hervor, empfiehlt aber offensives Vorgehen; dabei sollten statt Latein bessere Kenntnisse in Englisch und Französisch gefordert werden: »Es liegen bereits unzweifelhafte Anzeichen und Äußerungen vor, daß im Reichstag demnächst in der Frage interpelliert wird. Da sich demgegenüber der bisherige grundsätzliche Ausschluß der Oberrealschüler auf die Dauer nicht wird rechtfertigen lassen, ist es vorzuziehen, einer Diskussion der ganzen Frage vorzubeugen.«[26]

Seit der Regelung von 1902 und seit der Möglichkeit der Vorpatentierung für Abiturienten (1900) nahmen die Zahlen der Abiturienten unter den Offizierbewerbern ständig zu. Für die Armee sind folgende Zahlen überliefert (Preußen, Sachsen, Württemberg)[27]:

	Fahnenjunker	Abiturienten (einschl. Kadettenabiturienten)
1890	745	35%
1900	968	44%
1903	982	46%
1905	949	48%
1907	991	54,49%
1912	1449	65,10%

Die Statistik der Marine zeigt folgendes Bild[28]:

	Seekadetten	Abiturienten
1895	70	21 = 30,0%
1900	202	70 = 34,7%
1903	150	72 = 48,0%
1909	202	157 = 78,0%
1910	205	177 = 86,0%

Seit 1902 besaßen die Streitkräfte eine auch durch ihre Mitwirkung zustande gekommene Ordnung der Bildungsvoraussetzungen des Offizierberufs, die im Hinblick auf die Schultypen, den Bildungsstoff und die Prüfungsanforderungen den gehobenen bürgerlichen Berufen weitgehend angepaßt und eng an die Ergebnisse der Schulreform angelehnt war. Die große Ausnahme bildeten nach wie vor das Kadettenkorps, das Verfahren der Annahmekommissionen und der Truppenkommandeure bei der Einstellung und die kaiserliche Dispenspraxis, die ja auf Antrag militärischer Immediatstellen funktionierte. Damit ist bis in den Ersten Weltkrieg hinein gegen die 1900/02 gefundenen Lösungen gesteuert worden, ganz im Sinne der Ergänzungspraxis des 19. Jahrhunderts. Hier zeigte sich hinter den Kulissen, gedeckt und favorisiert von der Kommandogewalt, eine andere Haltung der Armee und der Marine gegenüber Schule und Bildung, als sie auf den Schulkonferenzen, im Preußischen Staatsministerium und in den Klagen über mangelnde Leistung der Gymnasien in den modernen Sprachen zutage getreten war. Hier wurde die Stimme des Offizierkorps vernehmlich, die das unbürgerliche Wesen des Offizierberufs betont sehen wollte und die besonderen Gesetze des Standes, die nicht ausgehöhlt werden sollten durch Anpassung an vermeintlich vergleichbare Bedingungen. In dieser Sehweise rangierte der Offizierberuf als unvergleichbar mit akademischen Berufen jenseits aller Einordnungsversuche. In der Armee blieb nach wie vor das Militärkabinett der Hebel für jeden standesspezifischen Druck auf den Monarchen. In der Marine liefen die Einflußkanäle anders. Spätestens seit der Ernennung des Admirals v. Müller zum Chef des Marinekabinetts im Jahre 1906 vertrat diese einflußreiche Immediatbehörde kompromißlos die Abiturforderung, auch gegen den Widerstand des Prinzen Heinrich.

Die Gegner der vollen Durchsetzung der Abiturlösung bedienten sich der verschiedensten Argumente. Ihr Ziel konnte aber seit 1900/02 nur darin liegen, den Monarchen für eine streitkraftinterne Milderungspraxis zu gewinnen, die den Buchstaben der Rechtsordnung bestehen ließ.

In der Armee sprachen sich die Ober-Militär-Examinationskommission und die Inspektion des Bildungswesens für schärfere Anforderungen aus, zumal seit Ende des 19. Jahrhunderts die durch die große Heeresvermehrung Anfang der 90er Jahre verursachten Vakanzen vorübergehend aufgefüllt werden konnten. Wilhelm II. verstand sich dennoch nur zu einer Teillösung, die auch den »ständischen« Interessen ent-

sprach. Mit AKO vom 28. März 1899 ordnete er an, daß vom Frühjahr 1900 an die Einstellung als Fahnenjunker ohne Primareife nur noch in beschränktem Umfang – grundsätzlich also doch noch – zulässig sein sollte[29]. Immerhin sind von 1901–1909 noch 803 Zöglinge der sogenannten Pressen, also nichtöffentlicher Vorbereitungsanstalten, von der Vorlegung des Primazeugnisses befreit worden. Insgesamt erteilte Wilhelm II. von 1902–1912 über eintausend Dispense in der Armee. Ein Vergleich der Zahlen von 1890 und 1912 (134:54) zeigt aber den Rückgang der Ausnahmepraxis aufgrund der Neuregelung von 1899[30]. Der Gegensatz zwischen der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und dem Militärkabinett blieb bis zum Weltkrieg ungelöst. Noch im März 1909 legte ein Briefwechsel zwischen den Chefs dieser Behörden die gegensätzlichen Standpunkte klar. Der Kabinettschef hielt es für kein Unglück, wenn die Anforderungen nicht erhöht wurden, solange »es mir nur nicht an Charakteren fehlt«.

In der Marine wurde das Bestreben deutlich, nicht hinter den »ständischen« Traditionen der Armee zurückzubleiben. Wie das Offizierkorps der Armee sah die Marine es als wichtig an, das Sozialprestige ihres Offizierkorps nicht primär über die Erhöhung der Bildungsanforderungen zu suchen. Kabinettschef Admiral v. Müller kämpfte offenbar einen einsamen Kampf.

Seit der KO über Vorpatentierungen der Abiturienten geriet die Marineführung in Sorge, von der Schule her könnte die Qualität des Offizierkorps ernsthaft tangiert werden. Ein entschlossener Abwehrfeldzug wurde inszeniert, einsetzend mit einer umfangreichen Denkschrift des Inspekteurs des Bildungswesens der Marine, Konteradmiral v. Arnim[31]. Es folgten Immediatschreiben des Chefs der Marinestation der Ostsee, Admiral v. Koester[32], und des Chefs der Marinestation der Nordsee, Admiral Thomsen[33].

Admiral v. Arnim räumte theoretisch ein, es sei »aber auch für die Marine von außerordentlichem Werth, wenn durch die Vorbildung das geistige Niveau der Aspiranten ein höheres wird«, brachte aber derart massive Gegenargumente vor, daß die Zielrichtung gegen die Vorpatentierung von Abiturienten, ja gegen Abiturienten überhaupt, offenkundig war. Dabei spielte die soziologische Beweisführung die entscheidende Rolle. Arnim teilte dem Kaiser am Ende langer Ausführungen mit, durch einen erhöhten Zudrang von Abiturienten zur Seeoffizierlaufbahn werde das soziale Niveau des Offizierersatzes »aller Wahrscheinlichkeit nach« nicht gehoben, weil eben nicht die Söhne von Offizieren und Beamten erwartet werden könnten, sondern Söhne aus Lehrerkreisen und von Industriellen und Kaufleuten. Im übrigen, so Arnim, habe die Durchsicht der Abiturientenzeugnisse ergeben, daß die Abiturienten im Durchschnitt keine bessere geistige Veranlagung aufzuweisen hätten als Primaner und Fähnriche. Eine Vorpatentierung werde vermutlich zwar in geistiger Hinsicht bessere Elemente anlocken, das soziologische Problem bleibe aber bestehen[34]. Ein halbes Jahr später, im Juni 1901, betonte Arnim in einem Schreiben an Tirpitz den soziologischen Gesichtspunkt vor allem im Hinblick auf die Abiturienten der Oberrealschulen. Selbst die Anhebung der wissenschaftlichen Leistungen dieser Schulen nach der Reform von 1900 und nach der Anordnung der Gleichberechtigung durch Erlaß vom 26. November 1900 solle die Marine nicht veranlassen, »verfrüht eine Änderung unserer bestehenden Eintrittsbestimmungen daraufhin schon jetzt vorzunehmen«. Aber eigentlich war es nicht die wissenschaftliche Inferiorität der Oberrealschulen, sondern ihr sozialer Hintergrund, der die Zurückhaltung inspirierte: »Ferner ist zu erwähnen, daß Oberrealschulen vorzugsweise von Söhnen Angehöriger der niederen Berufsklassen besucht werden.« Die soziale Stellung der Eltern und die sich »hieraus ergebenden Konsequenzen« würden in den meisten Fällen die Einstellung solcher Bewerber verbieten. Vorläufig liege noch die Gefahr vor, »daß wir aus den Oberrealschulen einen

Offizierersatz erhalten, der sich vermöge seiner von Haus mitgebrachten Sitten und Gewohnheiten nicht für die Offizierlaufbahn eignet«[35]. Admiral v. Koester unterstrich die Bedenken der Bildungsinspektion mit der lapidaren Feststellung, der Vorteil einer ausgebreiteten, abgeschlossenen wissenschaftlichen Bildung wiege die schweren anderweitigen Nachteile nicht auf: »1. Verschlechterung des Offizierersatzes in sozialer Hinsicht; 2. zunehmende Überalterung des Offizierkorps; 3. Störung des guten einheitlichen Geistes.«

Auch der Chef des Admiralstabes, Vizeadmiral v. Diederich, stellte sich mit Immediatschreiben vom 13. März 1901 gegen die Ansichten des Marinekabinetts in der Vorpatentierungsfrage[36]. Seine Argumentation verwickelte sich in Widersprüche. Einerseits wollte er den Andrang von Abiturienten, insbesondere von Abiturienten der Realgymnasien, zur Seeoffizierlaufbahn gefördert sehen, andererseits bedeutete nach ihm eine Stärkung des Abiturientenzuganges »keineswegs eine entsprechende Vermehrung der Aspiranten mit guter Schulbildung«. Zahlreiche Abiturienten mit guten Examina seien überdies nur fleißige und leistungsfähige Büroarbeiter geworden, aber nicht geeignete Seeoffiziere, »um ein Linienschiff oder ein Geschwader gegen den Feind zum Siege zu führen«. Derartige, die Ansichten des älteren Offizierkorps wiedergebende Äußerungen hoben sich von den Auffassungen »moderner« Offiziere in der Bewertung der Schulbildung grundsätzlich ab. In der Zielsetzung stimmte aber auch der spätere Kabinettschef v. Müller überein. Auch er wollte das Offizierkorps exklusiv halten: aber gerade durch höhere Bildung. Seine Sicht der Probleme näherte sich am weitesten der Auffassung jener Kreise, die hinter dem Humanistischen Gymnasium standen: daß nämlich Bildung sozialen Rang verleihe. Diesen Satz beschränkte Müller nicht auf das Humanistische Gymnasium allein, wollte ihn aber auch nicht auf die Oberrealschulen anwenden. In einer Denkschrift trug er 1901 aus dem Kabinett heraus – damals noch Kapitän zur See – diesen modernen Ansatz vor, den sich Admiral v. Senden offenbar zu eigen machte und auch Tirpitz vorlegte.

Müller sprach sich für die Bevorzugung der Abiturienten der Gymnasien und Realgymnasien aus. Er suchte die inneren Vorbehalte im Offizierkorps mit Argumenten zu zerstreuen, die hier »verstanden« werden sollten, die aber wohl auch Müllers eigene Überzeugung wiedergeben: »Je mehr im modernen Leben die ererbten Standesunterschiede schwinden, je mehr ist eine hohe Bildungsstufe von Bedeutung für die Autorität der herrschenden Klassen.«

In einem 1905 anonym in der Marine-Rundschau erschienenen Aufsatz trat Admiral v. Müller unmißverständlich für die Abiturforderung ein, wobei er vor allem das Reform-Realgymnasium des Frankfurter Typs im Blick hatte, aber dieses Ziel blieb Utopie. Vier Jahre später mühte er sich vergebens um die Heraufsetzung der Minimalschulbildung auf Oberprimaniveau. Ein Schreiben an Tirpitz läßt den zähen Widerstand des Reichsmarineamts erkennen. Müller erreichte auch nichts mit seinem Hinweis auf die höheren Anforderungen für den Zahlmeister- und Ingenieurersatz: »Mein Vorschlag ging dahin, man solle die Minimalforderung für die Seeoffizierlaufbahn von der Reife für Unterprima auf die Reife für Oberprima hinaufsetzen. Hiermit werde dank der möglichen späteren Vorpatentierung der Abiturienten um 1 Jahr eine unwiederbringliche Benachteiligung der Abiturienten gegenüber den Primanern, wie sie jetzt noch vorhanden ist, vermieden. Es werde ferner damit der Übelstand beseitigt, daß der Seeoffizierersatz mit geringerer Schulbildung angenommen wird als der Zahlmeisterersatz.« Die Antwort des Reichsmarineamts hierauf war der Hinweis, es genüge, wenn der Durchschnitt des Seeoffizierersatzes mit höherer Schulbildung eintritt als der Ersatz der Zahlmeister- und Ingenieurlaufbahn[37].

Die Reaktion der bewaffneten Macht auf die Bewegung im Schulwesen um 1900 läßt es als berechtigt erscheinen, von einem gespaltenen Verhältnis zu sprechen. Schon das

Hauptziel der Schulreform, nämlich möglichst Chancengleichheit der Absolventen der höheren Schulen herzustellen, paßte nicht zur bevorzugten Position des Offizierkorps im Staate, die traditionell weitgehend auf gesellschaftlicher Grundlage ruhte. Den sozialen Umkreis des Humanistischen Gymnasiums binden zu wollen, die »altpreußischen Kreise« nicht zu kurz kommen zu lassen und doch möglichst Bildungselemente des Realgymnasiums und der Oberrealschulen zu mobilisieren, kam dem Versuch der Quadratur des Zirkels gleich. Der Druck der Öffentlichkeit war so stark, daß auch der Kaiser die Interessen der Streitkräfte nur indirekt verfechten konnte. Daß die Brechung des Juristen- und Medizinermonopols des Humanistischen Gymnasiums von den Interessen des Kadettenkorps aus mitbeeinflußt worden ist, hat die Öffentlichkeit kaum erfahren.
Das Kriegsministerium betrieb hier Kabinettspolitik mit dem und gegen den Kultusminister, ohne mehr als geringen Zeitgewinn herauszuholen. Nachhaltiger wirkte sich das Interesse der alten »Offiziersatzfamilien«, repräsentiert durch ihre aktiven Angehörigen des Offizierkorps, aus. Es verteidigte trotz aller Bekenntnisse zum Bildungsprinzip in der Öffentlichkeit die Fortgeltung der Dispenspraxis, der Ausnahmegenehmigung, die in anderen »höheren Berufen« unmöglich war. Von den soziologischen »Gefahren« der Schulreform mit ihren Auswirkungen auf die bewaffnete Macht ist die interne Diskussion so überschattet gewesen, daß der nationale Appell des Kaisers praktisch keine Resonanz gefunden hat. Überspitzt läßt sich sagen, es war Armee und Marine ziemlich gleichgültig, ob in den öffentlichen Schulen nach den Worten des Kaisers »Griechen« oder »Römer« herangebildet wurden, die Hauptsache war, sie kamen aus den »richtigen« Familien, und womöglich noch wichtiger, sie kamen nicht in so großer Zahl, daß Söhne von Offizieren, höheren Beamten und Gutsbesitzern zurückstehen mußten. Die größte Abneigung bestand gegen die egalisierende Wirkung normierter und diplomierter Bildung da, wo sie zum Hebel gegen Halbbildung und hergebrachte Ansprüche zu werden drohte. Aber genau in dieser Lage befanden sich Armee und Marine, wie das Hin und Her der Überlegungen vor und nach der Schulreform zeigt.

II.

Ungleich stärker als die Streitkräfte beschäftigte sich die Öffentlichkeit, vor allem Berufsverbände, schulische Interessen und politische Parteien, mit dem Problemkreis des Einjährig-Freiwilligen-Instituts. Ein Zugeständnis an »Bildung und Besitz« in dem von den Reformern gemeinten Sinne war es längst nicht mehr. Die Boyensche Landwehr als relativ selbständige Wehrorganisation neben der Linie existierte seit der Roon'schen Heeresreorganisation auch nicht mehr, und so gab es seit der Reichsgründung im Prinzip keinen Grund, das Einjährigen-Institut innerhalb des Wehrpflichtheeres beizubehalten. Seine militärische Zweckmäßigkeit hielt ernster Prüfung nicht stand, zumal es ja strukturell der »Kriegsarmee« zugeordnet und als Reservoir des Landwehr-, später des Reserveoffiziernachwuchses gedacht war: beides Offiziere, die im Kriegsfalle Aufgaben in der mobilen Armee wahrzunehmen bestimmt waren. Das aktive Offizierkorps war mit seinen »Friedensproblemen« offensichtlich stärker beschäftigt als mit den Aufgaben eines gemischten Offizierkorps in einer Kriegsstreitmacht. Von daher rührt offenbar das geringe Interesse an der militärischen Bildung des Nicht-Berufsoffiziers. Das in § 19 Heerordnung vorgesehene Verfahren, in der zweiten Hälfte der aktiven Dienstzeit, also innerhalb von sechs Monaten, im theoretischen und praktischen Unterricht »über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers« das Ziel zu erreichen und darüber hinaus für die kriegsmäßige Ausbildung besondere Sorge zu tragen,

spricht für eine ganz im Sinne der »Teilabsolution« von militärischen Pflichten liegende Behandlung des Problems. Dem angehenden Reserve- und Landwehroffizier fehlte es im Vergleich zum Wehrpflichtigen an militärischer Praxis. Der Armee wurden damit Ausbildungsprobleme besonderer Art aufgegeben.

Das preußisch-deutsche Schulwesen ist auf der anderen Seite durch das Einjährigen-Institut in eine Beziehung zur Armee gebracht worden, die sich vor allem durch negative Begleiterscheinungen auszeichnete. Häufig wurden nicht »Bildung« und Wissen mit dem Privileg »honoriert«, nur eine einjährige Wehrpflichtzeit abdienen zu müssen, sondern jenes Schülerpotential, das die höheren Schulen gern abstoßen wollten, und dessen Elternschaft während der Dienstzeit die Kosten für Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung gem. § 8 Wehrordnung bestreiten konnte.

Die »Feudalisierung« des mittleren und höheren Bürgertums seit den Einigungskriegen und seit dem Heranwachsen einer sozialistischen Massenpartei ließ seit den 80er Jahren die Qualifikation zum Reserveoffizier ein Statussymbol werden. Herkunft, Familie, Haltung und Gesinnung und – damit so gut wie selbstverständlich verbunden – höhere Schulbildung, ja möglichst akademische Ausbildung, das und ein entsprechendes soziales Ausleseverfahren wurden mehr und mehr zu den Reserveoffizier-Zulassungsmodalitäten. Die Masse der Einjährig-Freiwilligen kam praktisch kaum in Betracht. Welche Rolle ihr zugedacht war, umschrieb der Vertreter des Kriegsministeriums auf der Schulkonferenz 1890 so: »Für uns kommt es darauf an, daß die jungen Leute wissenschaftlich und geistig so geschult sind, um in einem Jahre dasselbe Ziel erreichen zu können, zu dem der gemeine Mann erst in drei Jahren gelangt, daß sie ferner als die Träger höherer Intelligenz in der Masse dienen und somit das gesamte geistige Niveau derselben heben, und daß endlich ein Bruchteil später als Reserve- oder Landwehroffiziere die Berufsoffiziere bei der Friedensarbeit unterstützen, im Kriege ergänzen kann.«[38] Die Obergrenze für die schulische Vorbildung konnte bei einer derartigen Rollenzuweisung mit dem Abschluß einer sechsklassigen höheren Schule als erreicht angenommen werden. Solche Schüler genügten nach Darstellung des Armeevertreters »in Bezug auf ihre geistige Vorbildung und in Bezug auf den gesammten Intellekt den Anforderungen, welche die Heeresverwaltung zu stellen hat, und das Kriegsministerium hat es bisher noch nicht bereut dazu beigetragen zu haben, daß diese Anstalten die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erhielten«. Dagegen beurteilte die Armee die Vorbildung derjenigen, die »ihre Berechtigung auf den neunklassigen höheren Schulen ersessen haben«, als »minderwerthig«. Diese Kritik berührte sich mit den Klagerufen der Gymnasien, die in den Unterklassen mit zahlreichen Schülern überbelegt waren, die lediglich den Berechtigungsschein für den einjährigen Dienst erwerben wollten. Die Schulkonferenz von 1890 diskutierte diese Problematik. Sie produzierte einige Vorschläge, ohne daß sich schließlich am System Entscheidendes änderte.

Seit der Bildung des Norddeutschen Bundes lag die Entwicklung der schulischen Belange des Einjährig-Freiwilligen-Instituts beim Bundeskanzler, seit 1871 beim Reichskanzler. So regelte die Militärersatzinstruktion des Norddeutschen Bundes vom 26. März 1868 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst dahingehend, daß sie entweder durch Ablegung einer besonderen Prüfung oder durch Beibringung eines Befähigungszeugnisses einer höheren Lehranstalt erworben werden könne. Die Anerkennung und Klassifizierung der zur Ausstellung dieser Zeugnisse berechtigten Schulen oblag dem Bundeskanzler. Obwohl der Bund keine Kompetenz in Schulangelegenheiten besaß, ging Bismarck davon aus, daß er die Befugnis habe, das Maß der wissenschaftlichen Ausbildung für die seiner Verwaltung und Aufsicht unterstellten Zweige des öffentlichen Dienstes gleichmäßig zu bestimmen und darüber zu wachen, daß dieses Maß erreicht werde. Für die Kriegsarmee, das Wehrpflichtheer, setzte sich

diese Auffassung durch, ohne daß der Versuch gemacht worden wäre, diese ja auch die künftigen Reserveoffiziere betreffende Frage als Kommandoangelegenheit für die Armee zu reklamieren. Eine Vorlage an den Bundesrat vom 16. November 1868 zielte auf die Einrichtung eines ständigen Fachorgans des Bundes, dessen sich der Bundeskanzler bei der Prüfung von entsprechenden Anträgen höherer Schulen bedienen konnte. Mit Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1868 ist dieses Fachorgan als »Bundes-Schulkommission« eingerichtet worden – seit der »Erweiterung« auf Bayern am 18. März 1873 »Reichs-Schulkommission« genannt[39]. Diese im Februar 1869 zum erstenmal zusammengetretene Kommission, ursprünglich aus 3 Mitgliedern bestehend – Preußen, Sachsen und alternierend ein alle drei Jahre vom Bundesrat zu bestimmendes Mitglied – schließlich auf sieben erweitert (Beamte der Landesschulverwaltungen oder Schuldirektoren) war nach dem Bundesratsbeschluß vom Dezember 1868 eingesetzt zur »entsprechenden Klassifizierung und zur Kontrolle der zur Ausstellung der Qualifikationszeugnisse berechtigten höheren Lehranstalten«[40].
Damit konnte die Armee nur bei denjenigen Kandidaten Einfluß auf die Erteilung des Berechtigungsscheins nehmen, die den Nachweis der »wissenschaftlichen Befähigung« vor einer Prüfungskommission zu erbringen hatten, in der als ordentliche Mitglieder zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute saßen[41]. Die große Masse der Bewerber wurde aufgrund von Schulzeugnissen eingestellt – und die Schulen waren wegen dieser Möglichkeit überfüllt. Hier lag eines der größten Probleme für das Schulsystem bis in den Weltkrieg hinein. Gemäß § 90 der Wehrordnung vom 28. September 1875 ist das Berechtigungswesen der höheren Schulen klassifiziert worden[42]. Dabei ist unterschieden worden zwischen Schulen, bei denen der einjährige Besuch der Sekunda, der Prima oder das Bestehen der Entlassungsprüfung zum Nachweis der »wissenschaftlichen Befähigung« gefordert wurde.
Wir besitzen einen ausgezeichneten Überblick über die Entwicklung des »Berechtigungswesens« der Schulen, weil der Reichskanzler nach § 90 Ziff. 3 Wehrordnung gehalten war, die anerkannten Lehranstalten durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntnis zu bringen.
Ein quantitativer Vergleich der Schultypen für die Jahre 1881:1901 zeigt am Beispiel der fünf großen Bundesstaaten – Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden[43], daß die neunstufigen Anstalten ganz überwiegend den einjährig-freiwilligen Nachwuchs stellten. Trotz wachsender Zahlen der sechsklassigen Anstalten und der Privatschulen, deren Abschlußzeugnis die begehrte Berechtigung verlieh, änderte sich das Gesamtverhältnis in diesen zwei Jahrzehnten nur geringfügig, und unter den neunstufigen Schulen rangierte nach wie vor das Humanistische Gymnasium an erster Stelle.

A. Berechtigung mit Sekundareife		1881	1901
Preußen	Gymnasien	246	288
	Realgymnasien	84	78
	Oberrealschulen bzw. Realschulen mit neunjährigem Kurs	11	37
Bayern	Gymnasien	32	43
	Realgymnasien	5	5
	Oberrealschulen	–	–
Sachsen	Gymnasien	14	17
	Realgymnasien	12	11
	Oberrealschulen	–	–

Württemberg	Gymnasien	13	18
	Realgymnasien	2	3
	Oberrealschulen (Realanstalten)	3	8
Baden	Gymnasien	10	14
	Realgymnasien	2	4
	Oberrealschulen	–	7

B. Berechtigung mit Primareife		1881	1901
Preußen	Progymnasien u. Realschulen 2. Ordnung	50	–
Bayern	–	–	–
Sachsen	Realschulen 2. Ordnung	20	–
Württemberg	Progymnasien u. Realschulen 2. Ordnung	18	14
Baden	Progymnasien u. Realschulen 2. Ordnung	6	6

Höhere Bürgerschulen mit Primaberechtigung	1881	1901
Preußen	71	–
übrige große Bundesstaaten	–	–

C. Berechtigung mit Abschlußprüfung		1881	1901
Preußen	Höhere Bürgerschulen	31	–
	Privatanstalten	6	20
	Progymnasien	–	57
	Realprogymnasien	–	27
	Realschulen	–	118
Bayern	Realschulen, Industrieschulen	42	51
	Progymnasien	–	26
	Privatanstalten	–	6
Sachsen	Handelslehranstalten	4	–
	Privatanstalten	4	5
	Realschulen	–	27
Württemberg	Progymnasien	–	1
	Privatanstalten	1	2
	Realschulen	–	5
Baden	Höhere Bürgerschulen	11	–
	Realprogymnasien	–	1
	Realschulen	–	15
	Privatanstalten	1	1
	Lehrer-Seminare	–	4

Der Anteil der Humanistischen Gymnasien an der Gesamtzahl der neunklassigen höheren Schulen betrug danach in den 5 großen Bundesstaaten 1881 72,6%. Er fiel bis 1901 nur knapp auf 71,3%. Auch der Anteil der neunstufigen Anstalten an der Gesamtzahl aller berechtigten höheren Schulen, einschließlich der Privatschulen, hielt sich auf ungefähr gleicher Höhe: 1881 = ca. 62% gegenüber 1901 = ca. 58%. Das Gesamtbild auf Reichsebene ist noch geringfügig in Richtung auf einen höheren Prozentanteil des Humanistischen Gymnasiums verschoben gewesen, weil in den überwiegend kleinstädtischen oder ländlichen Bereichen der Typ der Realschulen kaum entwickelt war.

Angesichts dieser Zahlenverhältnisse sind die Klagen der Gymnasien wegen der Überfüllung ihrer Unterklassen nur zu verständlich gewesen, aber ebenso die Kritik der Militärverwaltung an dem Typus des Einjährig-Freiwilligen, der sich auf einer neunstufigen Schule seine »wissenschaftliche Befähigung« bis Sekunda »ersessen« hatte.
Auf der Schulkonferenz von 1890 lagen die durch das »Berechtigungswesen« aufgeworfenen Probleme »in der Luft«. Der Fragenkatalog gab der Konferenz grundsätzlich auf zu prüfen, welche Änderungen im Berechtigungswesen der neunstufigen Anstalten und der höheren Bürgerschulen zu empfehlen seien[44]. Dabei sind erhebliche Änderungen des Schulsystems zugunsten der höheren Bürgerschulen als mögliche Lösung angedeutet und als Beratungsgegenstand bezeichnet worden: vielleicht die direkteste Anspielung auf den Zusammenhang von Armee- und Schulproblemen, die offiziell erfolgt ist.
Eine gemeinsame Lösung ist nicht gefunden worden. Schon die vier Berichterstatter[45] gingen in ihren Vorschlägen auseinander. Zwei empfahlen, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei allen Schulen vom jeweiligen Reifezeugnis abhängig zu machen. Einer ging einen Schritt weiter mit dem Vorschlag, daß zur Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Reserveoffizier ausschließlich das Reifezeugnis einer neunstufigen Schule berechtigen solle, womit höhere schulische Anforderungen an den Reserveoffizier als an den aktiven Offizier gestellt worden wären. Der vierte Berichterstatter empfahl, zur Zeit keine Änderungen im Berechtigungswesen vorzunehmen. Dagegen favorisierte der Vertreter des Kriegsministeriums die sechsstufigen höheren Bürgerschulen, deren Zahl er am liebsten verfünffacht gesehen hätte.
Nach der 1890 herrschenden Auffassung hätte die Koppelung der Berechtigung mit dem Reifezeugnis primär die Probleme der neunstufigen Anstalten gelöst, weil ihre Unter- und Mittelklassen von den großen Schülerzahlen befreit worden wären. Die Sekundaner und Primaner dieser Anstalten wären dagegen gegenüber den Absolventen sechsklassiger Schulen erheblich benachteiligt worden. Die Armee konnte mit vorbereitetem Zahlenmaterial operieren[46]: Im Jahre 1890 erteilten die zwölf preußischen Armeekorps im ganzen 5000 Einjährig-Freiwilligen Berechtigungen. Davon entfielen auf Abiturienten neunklassiger Schulen rund 1340, auf Absolventen sechsklassiger Schulen 300; 360 auf privat Vorbereitete und 3000 auf Untersekundaner – den sogenannten Ballast der neunklassigen Schulen. Diese Zahlen sind besonders aufschlußreich, zeigen sie doch, daß 1890 die neunklassigen Schulen mit ihrem Anteil von etwa 60% an der Gesamtzahl der berechtigten Schulen insgesamt 86% der anerkannten Einjährig-Freiwilligen gestellt haben, davon als weit überwiegenden Teil Nichtabiturienten, die ja in der Armee nicht besonders gern gesehen wurden, weil sie das Privileg ohne Ablegung einer Prüfung ersessen hatten. Für 1901 auf Preußen bezogen, bei einem Anteil der neunklassigen Schulen an der Gesamtzahl der berechtigten Anstalten von 64,5%, ergibt sich kein wesentlich anderes Bild. Daher der Vorschlag des Armeevertreters, die höheren Bürgerschulen stark zu entwickeln und den Unterbau der neunklassigen Gymnasien bis zur Untersekunda so einzurichten, »daß die jungen Leute durch Betonung des Deutschen, der vaterländischen Geographie und Geschichte und der Religion eine wissenschaftlich abgerundete Vorbildung erhalten und in ihrem Intellekt so geschult werden, daß sie den Anforderungen in gleichem Maße wie die Abiturienten der sechsklassigen höheren Bürgerschulen entsprechen, und wenn dann am Ende der Unter-Sekunda ein Examen eingeschoben wird, in dem die Probe auch auf das Exempel gemacht wird, dann ist die Heeresverwaltung mit *ihren* Ansprüchen befriedigt . . .«[47]
Die Diskussion und die auf der Konferenz verfochtenen Thesen ließen eines deutlich werden: das Einjährig-Freiwilligen-Institut war zu einer sozialen und bildungssoziologischen Tatsache solchen Ausmaßes geworden, daß größere Änderungen zu ein-

schneidenden Konsequenzen im gesamten höheren Schulwesen führen mußten. Das »Einjährige«, ursprünglich als Benefiz für »Gebildete« gedacht, ist im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts so etwas wie ein Zertifikat für Bildung geworden. Verschiedene Berufe verlangten das Berechtigungszeugnis für den einjährigen Dienst als Zulassungsvoraussetzung, so etwa der Subalterndienst der Justizverwaltung. Auf den neunklassigen Schulen konnte es ohne besondere Prüfung relativ bequem ersessen werden, brachte ein gewisses Ansehen und dazu Bequemlichkeiten im Militärdienst mit sich. Damit war die Grundlage der Faszination dieser Einrichtung gelegt, gefördert noch durch die Atmosphäre des preußischen Militärstaats. Armee und Schule erblickten die »gute Seite« dieser Entwicklung darin, daß die Schule eng mit dem »öffentlichen Leben« verknüpft worden sei: »die Schulen fühlen sich dem Staat, der Kirche, dem Heere, dem höheren Gewerbe verwandt und verpflichtet und zugleich in der allgemeinen Werthschätzung befestigt und gehoben«[48]. Aus diesen Kreisen sind Auffassungen überliefert, die das Berechtigungswesen als Einrichtung betrachteten, die »mit den Lebensinteressen von weiten Kreisen unseres Volkes, . . . mit den Interessen unseres nationalen Heeres« eng verknüpft sei[49].

Zur Beseitigung der negativen Begleiterscheinungen – sozialer Ehrgeiz, Überfüllung der Schulen, Denaturierung des »Bildungsprestiges« zum »Besitzprivileg« – haben nur wenige Schulmänner die Abschaffung des ganzen Instituts für richtig gehalten. Angesichts der Haltung der Armee, für die das Ganze auch eine Kostenfrage darstellte, blieben überhaupt nur zwei Wege: entweder das Schulwesen im Interesse der Armee umzuorganisieren, ja sogar die Bildungsinhalte zu simplifizieren und bei allen Schultypen möglichst zu vereinfachen, oder die Masse der Bewerber nach den Wünschen der Gymnasien und Kultusverwaltungen von den neunstufigen Anstalten wegzulenken. Beide Lösungen, auf der Schulkonferenz diskutiert, hätten zu nachhaltigen Änderungen des Schulwesens geführt. So hat der Armeevertreter die Schule geradezu als Hilfseinrichtung der Armee behandeln wollen, selbst das Maß der Vorbildung bis zur Sekunda der Gymnasien und Oberrealschulen und die gesamten Lehrpläne aller anderen höheren Schulen sollten nach ihm von den Bedürfnissen der Armee her bestimmt sein. Befürworter der Koppelung der Berechtigung mit dem Abitur prognostizierten auf der anderen Seite, daß zahlreiche Gymnasien sich bei einer solchen Lösung zu lateinischen Bürgerschulen zurückentwickeln würden, weil die Oberklassen kaum frequentiert werden würden. Selbst die Einschaltung einer besonderen Prüfung für Einjährige nach Untersekunda konnte nach dieser Sicht in die angedeutete Richtung führen. Der Armeevertreter hatte konsequent diesen Vorschlag gemacht, der seinem Wunsch, die Bürgerschulen zu verfünffachen, nur dienlich sein konnte. Fürstbischof Kopp, Breslau, schloß sich insoweit an, als er für die Zwischenprüfung votierte, ein Vorschlag, der schließlich angenommen und zum Beschluß der Konferenz gemacht worden ist.

Die sich aus der Verwirklichung dieses Vorschlages ergebenden Konsequenzen für das Schulwesen sollten durch einen ganzen Katalog von Maßnahmen aufgefangen werden, der eindringlich zeigt, in welche tiefgreifenden sozialen und schulpolitischen Zusammenhänge das Einjährig-Freiwilligen-Institut eingebettet war[50]. So wurde empfohlen, jene neunstufigen Anstalten, an denen die überwiegende Schülerzahl nicht über Untersekunda hinausgehe, in höhere Bürgerschulen umzuwandeln. In Städten mit mehreren Gymnasien sollte möglichst eines in eine höhere Bürgerschule verwandelt werden. Für Städte ohne höhere Lehranstalt empfahlen diese Vorschläge, bei Neugründungen der höheren Bürgerschule den Vorzug zu geben. Dem Staat wurde nahegelegt, »die Errichtung und Erhaltung höherer Bürgerschulen nach denselben Grundsätzen zu unterstützen, wie dies bisher bei den gymnasialen Anstalten geschah«, wobei auch daran gedacht wurde, die Gehälter der Lehrer der höheren Bürgerschulen und

der sonstigen sechsstufigen Anstalten denen der Gymnasiallehrer gleichzustellen. Zwei Jahre später sind die auf eine Zwischenprüfung zielenden Vorschläge der Konferenz in den Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 für Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien und Realschulen realisiert worden. Die weitere Entwicklung zeigte dann, daß die Erfolgserwartungen der Konferenz von 1890 stark enttäuscht wurden[51]. Nicht nur Pädagogen und Ärzte, die Tagespresse und die politischen Parteien forderten die Abschaffung der Zwischenprüfung nach Untersekunda; auch Verwaltungsberichte aus den Provinzen und Direktorenversammlungen plädierten gegen Ende der 90er Jahre dafür. Tatsächlich hatte die Zwischenprüfung die Frequenz der Gymnasien nicht tangiert. Im Winterhalbjahr 1891/92, also kurz vor Einführung der Zwischenprüfung, lag die Sekundafrequenz der Gymnasien bei 8370 Schülern, im Winterhalbjahr 1898/99 war sie auf 9600 gestiegen, während bei den Realgymnasien ein Abfall von ca. 2900 auf ca. 2500 zu verzeichnen war. Nach Abschluß der Untersekunda gingen gegen alle Erwartung jetzt weniger Schüler ab als vor 1892[52]. Die Verwaltungsberichte der Provinzen stellten dazu fest, daß minderbegabte Schüler nach bestandener Zwischenprüfung Hoffnung schöpften, auch die Reifeprüfung bestehen zu können. Alle diese Erfahrungen bewogen den Gutachter des preußischen Kultusministeriums, die Abschaffung der Zwischenprüfung – damals »Abschlußprüfung« genannt – zu empfehlen. Die Konferenz von 1900 schloß sich dieser Empfehlung in ihrem Vorschlag an: »Es ist darauf Bedacht zu nehmen, die Abschlußprüfung möglichst bald zu beseitigen. In Verbindung hiermit wird auch die Aufhebung der Schlußprüfung bei den Nichtvollanstalten und die Revision der Reifeprüfung bei den Vollanstalten ins Auge zu fassen sein.«[53]

Als im Dezember 1900 der Kultusminister dem Vorschlag folgte und die Berechtigungen der Schulen im Sinne der vor 1892 gegebenen Lage mit einer Verfügung vom 26. Februar weiter konkretisierte[54], beendete er einen Zustand, der vornehmlich im Interesse der Armee gelegen hatte. Zusammen mit dem »Allerhöchsten (Gleichberechtigungs-) Erlaß« vom 26. November 1900, der ja – trotz der theoretischen Anerkennung der Leistungen der Reformgymnasien – im Gegensatz zu den Interessen der Streitkräfte die Vereinheitlichung der Schultypen nicht intendierte, sondern im Gegenteil die Besonderheiten unterstrich: »Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftig zu betonen« – legte diese Entscheidung das Verhältnis von Armee und Schule bis zum Ende der Monarchie fest. Profitiert hatte unter allen Armeeinstitutionen vor allem das Kadettenkorps. Noch um 1905/06 zielten Überlegungen im Marinekabinett auf das Reformgymnasium, ohne eine Chance der Durchsetzbarkeit zu haben. Die Intentionen der Armee, im Interesse der Sicherstellung einheitlicher »Bildungsvoraussetzungen« ihres Nachwuchses, und zwar des Offizier- und des Einjährigennachwuchses, die Schulen selbst zu schablonisieren, waren abgewehrt, nicht zuletzt durch das preußische Kultusministerium, das sich auf zuverlässiges Zahlenmaterial stützen konnte. So blieb das Offizierergänzungsgeschäft in den eingefahrenen Geleisen, in der Spannung zwischen »Herkunft und Bildung« stecken, woran die Gleichstellung der höheren Schulen wenig änderte; aber als womöglich noch festgefahrener erwies sich die Situation des Einjährig-Freiwilligen-Instituts. Nach dem Rückgang vom Dezember 1900 auf die Verhältnisse der Zeit vor 1892 stand im Grunde fest, daß die Mängel des Einjährig-Freiwilligen-Instituts an der Konstruktion als solcher lagen, darüber hinaus vor allem darin, daß es innerhalb der wilhelminischen Gesellschaft nicht zu einer sozialen Mittlerrolle qualifiziert war oder ausgebildet werden konnte. Die neunstufigen Schulen, insbesondere die Gymnasien, erblickten in den Aspiranten des einjährigen Dienstes den typischen Subalternen, einen Ballast, den es loszuwerden galt. Die Armee wünschte sich einen billigen, möglichst patriotischen,

aber nicht allzu hoch gezüchteten einschlägigen Nachwuchs, den sie sich wegen meist fehlender »gesellschaftlicher Qualität« im allgemeinen nicht als künftige Reserveoffiziere dachte – und dieser Nachwuchs selbst sowie die Elternschaft suchten Sozialprestige über ein relativ billiges Bildungszertifikat, das zudem noch als militärfromm angesehen wurde, obwohl es im Grunde ein Befreiungszeugnis darstellte. Die sozialen Schranken nach oben waren damit nicht oder doch kaum zu durchbrechen, aber nach unten wirkte es wie ein Klassenattest und wurde als solches von der Sozialdemokratie heftig bekämpft. Seit der Abschaffung der Landwehr Boyenscher Provenienz, endgültig seit dem Abschluß der Roonschen Reorganisation, war dieses Institut obsolet. Für die Halbprivilegierten des wilhelminischen Systems hat es eine gewisse Ventilfunktion gehabt, quasi-statusgewährend, Störungen in der Berufsausbildung des Mittelstandes und unteren Mittelstandes praktisch vermeidend; im Grunde aber trug es den sozialen Konflikt nach unten in die Gesellschaft. Scheinwerte erzeugend, belastete es die Schulen und letztlich auch die Armee der allgemeinen Wehrpflicht. Die Sozialdemokratie sprach von dem »verbitternden Privileg«, das sie abgeschafft sehen wollte, von einem Privileg, das »wie ein schmerzender Pfahl im Fleische der deutschen Schulorganisation« sitze[55]. Sie suchte einen Eckpfeiler aus dem System herauszubrechen mit dem Antrag, die Reichsschulkommission auszubauen zu einem »selbständigen Reichsamt für das Schul- und Bildungswesen des Deutschen Reiches«[56]. Damit sollte überhaupt eine reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens verbunden sein und so die Verordnungspraxis, auf der die innere Ausgestaltung des Einjährigen-Berechtigungswesens beruhte, aus den Angeln gehoben werden, also jener »Kausalzusammenhang zwischen Heer und Schule«[57], der der Sozialdemokratie ein ganz besonderer Dorn im Auge war als spezielles Exemplum des preußischen Klassenstaates. Im Reichstag war dafür keine Mehrheit zu haben, nur der Fortschritt ging halbherzig mit. Die Bundesstaaten waren ebenfalls nicht bereit, sich ihre Kompetenzen beschneiden zu lassen. Eine Lösung ist bis zuletzt nicht gefunden worden. So ist die Reichsschulkommission nicht aus ihrem Schattendasein als Beratungsgremium des Reichskanzlers erlöst und eine größere Öffentlichkeit daher nicht hergestellt worden, die möglicherweise den Schulen eine gewisse Abhilfe gebracht hätte. Versuche in dieser Richtung sind von liberaler Seite schon seit den 70er Jahren gemacht worden. Sie stießen bei Bismarck und seinen Nachfolgern auf taube Ohren. Sicherlich hat die Erlaß- und Verordnungspraxis auch im Interesse der Armee gelegen, weil so dem Reichstag weniger Gelegenheit gegeben war, sich mit Fragen der bewaffneten Macht zu beschäftigen.

Angesichts der inneren Problematik des Einjährigen-Systems, das eine Art Spiegel des preußisch-deutschen Militärstaates und seiner tragenden Gesellschaft gewesen ist; angesichts der Belastung des höheren Schulwesens durch seine negativen Auswirkungen, hätte eigentlich nur eine besondere militärische Brauchbarkeit seine Beibehaltung immanent rechtfertigen können. Kurz vor dem Untergang der Monarchie, am 1. Oktober 1918, suchte der Vorsitzende der Reichs-Schulkommission und Präsident des Bundesamtes für das Heimatwesen, Kelch, in einem Rundschreiben an die ehemaligen und damaligen Mitglieder der Kommission eben diese besondere Bedeutung hervorzuheben. Im Rückblick auf die 50jährige Geschichte der Kommission stellte er fest: »Die bisherige Fürsorge der Reichs-Schulkommission für die wissenschaftliche Vorbildung der Einjährig-Freiwilligen wird sicherlich mit zu denjenigen Faktoren gerechnet werden müssen, auf deren Zusammenwirken die im gegenwärtigen Kriege erprobte Leistungsfähigkeit unseres Offizierkorps des Beurlaubtenstandes zurückzuführen ist. Wir haben deshalb allen Anlaß, mit innerer Genugtuung auf den fünfzigjährigen Zeitraum zurückzublicken.«[58] Aber es war ja stets nur ein geringer Prozentsatz Einjähriger als zum Reserveoffizier tauglich befunden worden. Aufwand und Wirkung des Systems standen in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander. Reserve-

offiziere wären auch auf andere Weise zu bekommen gewesen. Die Gründe für die Beibehaltung des Systems und für seine Verklammerung mit dem höheren Schulwesen reichen weit über das innermilitärische und etatpolitische Interesse hinaus und in die Gesellschaftspolitik und Sozialpsychologie hinein. So gesehen, wurde das Einjährigen-System begriffen als Klammer zwischen Armee, Schule und staatstragenden, staatsbejahenden Schichten, die unterhalb der Exklusivität des aktiven Offizierkorps erwünschte und benötigte Bindungen schaffte. Nur deshalb, so scheint es, konnte die vielfache Kritik an diesem System nicht durchschlagen und mußte die Kritik der Gegner des Militärstaates eher noch stabilisierend wirken.

1 AKO an Staatsministerium v. 1. 5. 1889, Staatsarchiv Marburg, Best. 150, Nr. 1126, Generalakten betr. das Volksschulwesen. Bd 3, Bl. 205, vgl. auch Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin 4. bis 17. Dez. 1890. Im Auftrage des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Berlin 1891 (zit. Verhandlungen I); ferner R. Höhn: Die Armee als Erziehungsschule der Nation. Das Ende einer Idee. Bad Harzburg 1963, S. 303 f. Die Verwaltungsbehörden behielten den politischen Auftrag auch der Volksschulen im Auge. Angeführt sei ein Erlaß der »Königl. Regierung« in Kassel an die Kreisschulinspektoren und die städtischen Schulinspizienten des Regierungsbezirks v. 26. 11. 1893, in dem empfohlen wurde, die Frage der Bekämpfung der Sozialdemokraten auf den Lehrerkonferenzen zu erörtern. Hingewiesen wurde u. a. auf die Schrift des Rektors Grünewald Der Kampf gegen die sozialistischen Ideen, beleuchtet vom Standpunkte der Volksschule. Staatsarchiv Marburg, Bestand 150, Nr. 1127, Oberpräsidium Kassel, Acc. 1931/II, Generalakten betr. das Volksschulwesen. Bd 4, 1892–1903.

2 Verhandlungen I, S. 71.

3 Ebd.: »In erster Linie wird die Schule durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen haben. Aber Ich kann mich der Erkenntniß nicht verschließen, daß in einer Zeit, in welcher die sozialdemokratischen Irrthümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung der Erkenntniß dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie muß bestrebt sein, schon der Jugend die Überzeugung zu verschaffen, daß die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern in Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem Einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie muß die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, daß die Staatsgewalt allein dem Einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend zum Bewußtsein bringen, wie Preußens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwickelung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben . . .«

4 Vorschläge v. 27. 7. 1889 und Genehmigungsordre v. 30. 8. 1889, Texte in Verhandlungen I, Einleitende Aktenstücke.

5 Verhandlungen I, Einleitende Aktenstücke.

6 O. Hintze: Staatsverfassung und Heeresverfassung. In: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1962, S. 52 ff. (79).

7 Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes v. 11. 3. 1880. Berlin 1880, §3 Abs. 2.

8 Vgl. Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps v. 17. 4. 1899.

9 Erlaß Wilhelms II. über die Ergänzung des Offizierkorps der Armee v. 29. 3. 1890. In: Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten. (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. 6.) Stuttgart 1964, S. 197, Dok. 59.

10 Verhandlungen I, S. 74.

11 Ebd., S. 583.

12 Votum des Kriegsministers v. Goßler v. 2. 3. 1900, betr. Änderung der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung v. 2. 6. 1883, Nr. 297. 2. VO A 3, Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 84a, Nr. 10948, Bl. 23.

13 Protokoll-Abschrift, Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 84a, Nr. 10948, Bl. 28.

14 Stellungnahme des Preuß. Staatsministeriums für Wilhelm II. v. 18. 4. 1900, Abschrift, Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 84a, Nr. 10948, Bl. 31.

15 Abschrift Schreiben v. Lucanus an das Königl. Staatsministerium v. 2. 5. 1900, Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 84a, Nr. 10948, Bl. 33.

16 So erklärte etwa Major Fleck vom Kriegsministerium auf der Schulkonferenz 1900: »Die Rede eines der Herren Vorredner machte mir den Eindruck, als ob wir Soldaten besondere, fachliche Anforderungen an die Schule stellten. Meine Herren, das ist nicht der Fall.« Verhandlungen I, S. 229.

[17] Siehe dazu F. Forstmeier: Probleme der Erziehung und Ausbildung in der Kaiserlichen Marine in Abhängigkeit von geistiger Situation und sozialer Struktur. In: Marine-Rundschau. 63 (1966) 189–198, und neuerdings H. H. Herwig: The German naval officer corps. A social and political history 1890–1918. London 1973, insbes. S. 37–67; deutsche Ausg. u. d. Tit.: Das Elitekorps des Kaisers. Die Marineoffiziere im Wilhelminischen Deutschland. Überarb. und veränderte deutsche Ausg. Hamburg 1977 (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. 13.)

[18] Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. (BA-MA), Akten des Kaiserl. Marine-Cabinets betr. Offizier-Ersatz und Erziehung desselben, 1890–1896. Bd 1, Fasc. 3593 P 6 – 68187, Abschrift des Berichts des Chefs des Marinekabinetts v. Senden an das Oberkommando der Marine v. 9. 3. 1896.

[19] Armee-Verordnungs-Blatt. 34 (1900) Nr. 46, S. 92f.
Auf das genannte Ziel der KO v. 13. 2. 1900 wies der Generalinspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, Frhr. v. Funck, mit Schreiben v. 20. 5. 1909 an den Chef des Marinekabinetts ausdrücklich hin. BA-MA, Akten des Kaiserl. Marine-Cabinets betr. Offizier-pp.-Ersatz und Erziehung desselben 1901–1902. Bd 3m, Fasc. 3593.

[20] Den Erhalt des wichtigsten Schriftwechsels der Armee zu diesem Fragenkreis haben wir – wenn auch nur auszugsweise und bruchstückhaft – dem glücklichen Umstand zu verdanken, daß im Reichsmarineamt (RMA) Auszüge und Zusammenfassungen angefertigt wurden zum Zwecke der Orientierung für die Meinungsbildung in der Marineführung. Den Hinweis hierauf verdanke ich Herrn Dr. Wilhelm Deist.
BA-MA, Archiv der Marine, RMA, Allg. Marinedepartement, Akten betr. Ergänzung der Offiziere, Jan. 1902–Dez. 1903, Auszüge aus Akten des Kriegsministeriums zur Frage der Gleichwertigkeit der Zeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen für den Offizierberuf. Die Auszüge wurden gefertigt in der Abteilung A I des RMA unter der Nr. A I 2408/02 (8 Bl.).

[21] Sämtliche erwähnten Stellungnahmen in Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin, 6.–8. Juni 1900, nebst einem Anhange von Gutachten. Im Auftrage des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Halle [2]1902 (zit. Verhandlungen II).

[22] Funck auf der Junikonferenz mit Einzelhinweisen zum Problem der ungleichartigen Vorbildung. Derartige Klagen wurden auch im Hinblick auf unterschiedliche und unzureichende Kenntnisse der Bewerber mit Primareife geführt. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß diesen Bewerbern nicht selten Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt wurden. Die Ober-Militär-Examinationskommission wies in ihren Berichten auf die unzureichenden Kenntnisse von Primanern in der Portepeefähnrichsprüfung hin. Der preußische Kriegsminister griff derlei Hinweise gelegentlich auf und machte sie dem Unterrichtsminister bekannt. Im Februar 1891 schaltete sich der Reichskanzler ein, der die Klagen an die Unterrichtsministerien der Bundesstaaten weitergab: ungünstige Ergebnisse in den neueren Sprachen, vor allem in den deutschen Arbeiten, obwohl die Anforderungen der Portepeefähnrichsprüfung »in keinem Fache diejenigen übersteigen, welche an den für die Prima eines Gymnasiums reifen Schüler gestellt werden«. Der preußische Kultusminister verfügte am 20. 6. 1890, daß künftig »derartige, das Ansehen unserer höheren Schulen schädigenden Vorkommnisse thunlichst vermieden werden. Insbesondere sind die Lehrerkollegien ausdrücklichst davor zu warnen, daß sie bei der Versetzung nach Prima . . . einen anderen Maßstab anlegen bei solchen Schülern, welche die Anstalt verlassen . . .«
Bad. Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe 235/19390, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Militärsachen, 1891, Abschrift Schreiben Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) an das Großherzogl. Bad. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, v. 9. 2. 1891, und Abschrift der Verfügung des preuß. Kultusministers v. 20. 6. 1890. Kritik der Ober-Militär-Examinationskommission an den Leistungen der Prüflinge in der Fähnrichsprüfung ist aber auch später über den Kriegsminister an den Kultusminister herangetragen worden. Vorgänge aus den Jahren 1907–1910 in Staatsarchiv Marburg, Bestand 152 Prov. Schulkollegium Acc. 1938/180, General-Akten betr. Berechtigungswesen der höheren Schulen.

[23] Armee-Verordnungs-Blatt. 36 (1902) Nr. 50, S. 43, und Marineverordnungsblatt. 33 (1902) Nr. 200, S. 211. Der Staatssekretär des Reichsmarineamts änderte entsprechend mit Verfügung v. 1. 7. 1902 die Seeoffizier-Ergänzungsbestimmungen v. 17. 4. 1899 ab. Nunmehr befreite auch das Oberrealabitur von der Seekadetten-Eintrittsprüfung.

[24] Siehe Anmerkung 20.

[25] BA-MA, Archiv der Marine, RMA, Allg. Marinedepartement, Akten betr. Ergänzung der Offiziere, Jan. 1902–Dez. 1903.

[26] Ebd. Angesichts dieser die Restriktionspolitik der Armee noch übertreffenden Grundeinstellungen geht die Feststellung Herwigs (s. Anm. 17), S. 46 »in 1882 the graduates of the newly created Oberrealschulen were added to this list of desirable applicants«, am Problem vorbei. Herwig vermischt die Frage der bürgerlichen Konkurrenz für die etablierten Offizierkreise mit der Tendenz der Abgrenzung nach unten, die gegenüber der sozialen Umwelt der Oberrealschule peinlich beobachtet wurde. Aus diesem Grunde ersetzte ja das Oberrealabitur nicht die Fähnrichsprüfung. Die Annahmekommissionen sollten Gelegenheit haben, unerwünschten Ersatz schon bei der Fähnrichsprüfung abzufangen, Abitur war nicht gleich Abitur.

[27] Nach K. Demeter: Das deutsche Offizierkorps in Gesellschaft und Staat 1650–1945. Frankfurt a. M. [4]1965, S. 95 (aus den Akten des Kriegsministeriums). Die Zahlen werden noch aufschlußreicher bei der Gegenüberstellung mit den Gesamtabiturientenzahlen der preußischen höheren Schulen. So entfielen im Jahre 1900 4610 Abiturienten auf die humanistischen Gymnasien, 716 auf die Realgymnasien. Von der Gesamtzahl von 5326 wählten 3662 das Hochschulstudium. Die für 1900 ermittelten knapp 500 Of-

fizierbewerber-Abiturienten in Armee und Marine kamen, soweit die Armee in Frage steht (426), allerdings aus Preußen, Sachsen und Württemberg, während die Marinezahlen sich auf das Reich beziehen. Zahlen nach Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung. Im Auftrage des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, hrsg. von Dr. L. Wiese. Bd 4, umfassend die Zeit von 1874–1901, bearb. von B. Irmer. 1902, S. 721ff.

28 BA-MA, F 6082/IX, RMA, Allg. Marinedepartement, Akten betr. Ergänzung des Seeoffizierkorps. Bericht der Inspektion des Bildungswesens der Marine an den Staatssekretär des Reichsmarineamts v. 10. 4. 1911, u. BA-MA, Archiv der Marine, RMA, Allg. Marinedepartement, Akten betr. Ergänzung der Offiziere, Jan. 1902–Dez. 1903. Immediatbericht d. Inspekteurs des Bildungswesens der Marine an Wilhelm II. v. 23. 12. 1900, Anl. 1.

29 Demeter (s. Anm. 27), S. 96, nach den Akten des Militärkabinetts.

30 Zahlenangaben nach Demeter (s. Anm. 27), S. 95f.

31 BA-MA, Archiv der Marine, RMA, Allg. Marinedepartement, Akten betr. Ergänzung der Offiziere, Jan. 1902–Dez. 1903, Abschrift der Denkschrift Arnims, die mit Schreiben v. 23. 12. 1900 an den Kaiser abging. Sie war mit Kabinettsschreiben v. 13. 11. 1900 angefordert worden.

32 Datum v. 17. 2. 1901, Abschrift (s. Anm. 31).

33 Datum v. 11. 2. 1901, Abschrift (s. Anm. 31).

34 Arnim schlug schließlich eine Aufschiebung der Vorpatentierung vor, eine Begrenzung des Zeitvorteils auf ein Jahr und die Gewährung des Vorteils auch für besonders tüchtige Nichtabiturienten.
Zur Veranschaulichung der Ausführungen gab die Anl. 1 zur Denkschrift eine Übersicht über den Stand der Eltern der Abiturienten-Seekadetten-Jahrgänge 1895–1900:

			Stand der Eltern					
Jahr	Eingestellt	Abiturienten	Offizier	Höherer Staatsbeamter	Gelehrter, Arzt, Jurist, Theologe, Philologe Künstler	Gutsbesitzer	Kaufmann, Industrieller, Techniker, Rentner	Subalternbeamter, im Offizierrang stehender Beamter, Feuerwerker, Sanitätsoffizier, Ingenieur
1895	70	21	3	2	7	1	8	–
1896	75	32	3	4	10	5	7	3
1897	81	27	6	5	6	1	6	3
1898	107	23	3	5	6	1	5	3
1899	152	47	6	5	19	3	11	3
1900	202	70	3	17	24	7	12	7

35 Originalschreiben v. 11. 6. 1901, Inspekteur des Bildungswesens der Marine Nr. I 1054 G., s. Anm. 31.

36 Vgl. Anm. 31.

37 Admiral v. Senden überreichte die Denkschrift dem Staatssekretär v. Tirpitz mit Schreiben v. 27. 5. 1901, s. Anm. 31.
Admiral v. Müllers Aufsatz Schulbildung und Seeoffizierlaufbahn. In: Marine-Rundschau. 16 (1905) 829–835; Brief an Admiral v. Tirpitz v. 4. 5. 1909, BA-MA, Nachlaß Tirpitz, Akten betr. Briefe 1909–1913, Vorläufiges Verzeichnis N 253/17.
Vgl. hierzu auch die Arbeit von H. H. Herwig: Soziale Herkunft und wissenschaftliche Vorbildung des Seeoffiziers der Kaiserlichen Marine vor 1914. In: MGM 10 (1971) 81–111, in der weitere wichtige Dokumente zu diesem Fragenkreis abgedruckt sind.

38 Verhandlungen I, S. 749.

39 Angeregt durch ein Schreiben des Reichskanzlers v. 16. 1. 1873, Bundesrat, Session 1872/1873, Nr. 9.

40 Abschrift Bundesratsprotokoll § 337 v. 21. 12. 1868, in GLA Karlsruhe, 235, Nr. 19334. Akten Großherzogtum Baden, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Generalia. Lehranstalten. Mittelschulen. Die Reichsschulkommission sowie deren Umwandlung in ein Reichsamt für das Schul- und Bildungswesen des Deutschen Reiches.

41 Deutsche Wehrordnung, § 92, Geschäftsordnung der Prüfungskommission
1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute
   b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission, in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

42 Die ursprüngliche Gesetzesgrundlage für diese Klassifizierung waren §§ 11 und 19 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. 11. 1867, BGBl 1, S. 131, und § 154 der Militär-Ersatz-Instruktion v. 26. 3. 1868.
§ 90 der Wehrordnung bestimmte:
Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den ein-

jährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

43 Nach dem Gesamtverzeichnis v. 23. 3. 1881, Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jg 9, Nr. 12, 25. 3. 1881, und dem Gesamtverzeichnis von 1901, Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats, Karlsruhe, Nr. VIII, v. 16. 11. 1901. Die in den Lehrplänen erstmals offiziell 1882 gebrauchten Bezeichnungen »Realgymnasium« und »Oberrealschule« wurden faktisch schon vorher gebraucht.

44 Frage 14, Verhandlungen I, S. 21 lautete:
»Wenn in Zukunft an den höheren Bürgerschulen vermöge des früheren Abschlusses ihres Lehrgangs die Berechtigung zum einjährigen Dienst früher als an anderen höheren Schulen erworben werden kann, auch im sonstigen Berechtigungswesen Änderungen zu Gunsten der höheren Bürgerschulen eintreten, so wird das Bedürfniß derselben wachsen.
Welche Maßregeln werden zur Befriedung desselben zu ergreifen sein? (Verbindung höherer Bürgerschulen mit bestehenden Anstalten, Umwandlung eines Theils der letzteren; staatliche oder staatlich unterstützte Neuerrichtung höherer Bürgerschulen).«

45 Dr. Albrecht, Kaiserl.-Ober-Schul-Rath, Geheimer Regierungs-Rath, Straßburg; Dr. Kropatschek, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Oberlehrer a. D., Berlin; Dr. Paulsen, a. o. Professor, Berlin; D. Dr. Schrader, Universitäts-Kurator, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Halle a. d. S.

46 Ausführungen Major Flecks in Gegenwart Wilhelms II., Verhandlungen I, S. 749f.

47 Ebd.

48 Ebd., S. 727, Ausführungen des Berichterstatters Dr. Schrader. Schrader stand die neuere Entwicklung vor Augen. Zu bedenken ist darüber hinaus, daß die »Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst« im Anschluß an das Wehrgesetz von 1814 bereits seit 1822 das Verhältnis von Armee und Schule tangiert, ja bestimmt hat. Gerade auf das Einjährigen-Berechtigungswesen trifft der auf das Berechtigungswesen der höheren Schulen allgemein bezogene Satz zu: »Wichtig ist nur, daß die Berechtigungen, um derentwillen man die Schulen besucht, den Bildungssinn allmählich aufzehren.« Vgl. F. Blättner: Das Gymnasium. Aufgaben der höheren Schule in Geschichte und Gegenwart. Heidelberg 1960, S. 136.

49 So Berichterstatter Dr. Albrecht, Verhandlungen I, S. 733.

50 Ebd., S. 800.

51 Siehe dazu Verhandlungen II, S. 400ff., Bericht des Vortragenden Rates im Preußischen Unterrichtsministerium Dr. Matthias auf der Konferenz des Jahres 1900.

52 1891/92 Gymnasien 15,5%; Realgymnasien 32%;
1898/99 Gymnasien 13,0%; Realgymnasien 27%.

53 Verhandlungen II, S. XIV, Frage und Antwort zu VIII.
Der Kultusminister wandte sich schon bald, nämlich mit Schreiben v. 4. 7. 1900, an die Provinzialschulkollegien mit dem Ersuchen, sich zu den Voraussetzungen einer Aufhebung der Prüfung zu äußern. Die eingehenden Gutachten befürworteten überwiegend die Abschaffung der Einjährigen-Abschluß-Prüfungen an den Vollanstalten. Geteilt waren die Meinungen stärker in der Frage der Abschlußprüfung an den Nichtvollanstalten. Gutachten in Staatsarchiv Marburg, Best. 152, Acc. 1938–9, 180, Generalakten betr. Berechtigungswesen der höheren Schulen.

54 Erlaß v. 20. 12. 1900, Original der an das Provinzialschulkollegium Kassel gerichteten Ausfertigung in Staatsarchiv Marburg, Best. 152, Acc. 1938–9, 180, Generalakten betr. Berechtigungswesen der höheren Schulen. Dazu auch F. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht. Hrsg. mit einem Anhang von R. Lehmann. Bd 2. Berlin ^{3}1921, S. 746f. Die Verfügung v. 26. 2. 1901 ist wiedergegeben in A. Beier: Die Berufsausbildung nach den Berechtigungen der höheren Lehranstalten in Preußen. Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Gesetze, Bekanntmachungen, Bestimmungen, Erlasse, Verordnungen und Verfügungen in der v. 1. 3. 1907 ab gültigen Fassung. Halle a. d. S. ^{2}1907, S. 124ff.

55 So der Abgeordnete Schulz (Erfurt) in der Sitzung v. 13. 3. 1912, Verhandlungen des Reichstages. Stenographische Berichte und Anlagen, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912, Nr. 254, 25. Sitzung, S. 624f.

56 Ebd., 13. Legislaturperiode, I. Session 1912/14, Nr. 1336, 207. Sitzung, 6. 2. 1914, S. 7073.

57 Siehe Anm. 55.

58 GLA Karlsruhe, 235, Nr. 19334. Akten Großherzogtum Baden, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Generalia. Lehranstalten, Mittelschulen. Reichsschulkommission, Original des an den Großherzogl. Bad. Geheimen Reg.Rat Keim gerichteten Exemplars des Rundbriefs v. 1. 10. 1918.